

Amtsblatt der Europäischen Union

C 257



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

4. Juli 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 257/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 257/02	Rechtssache C-573/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Mai 2022 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/50/EG — Luftqualität — Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI — Systematische und anhaltende Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid [NO ₂] in einigen italienischen Gebieten und Ballungsräumen — Art. 23 Abs. 1 — Anhang XV — „So kurz wie möglich“ zu haltender Zeitraum der Nichteinhaltung — Geeignete Maßnahmen)	2
2022/C 257/03	Rechtssache C-730/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Mai 2022 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/50/EG — Luftqualität — Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI — Systematische und anhaltende Überschreitung der Grenzwerte für Schwefeldioxid [SO ₂] im Gebiet BG0006 [Südostbulgarien], Bulgarien — Art. 23 Abs. 1 und Anhang XV — „So kurz wie möglich“ zu haltender Zeitraum der Nichteinhaltung — Geeignete Maßnahmen)	3

DE

2022/C 257/04	Rechtssache C-260/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Mai 2022 — Europäische Kommission/Hansol Paper Co. Ltd, European Thermal Paper Association (ETPA) (Rechtsmittel – Dumping – Durchführungsverordnung [EU] 2017/763 – Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea – Endgültiger Antidumpingzoll – Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 6, 16 und 18 – Nachweis – Außerhalb der Beantwortung eines Antidumpingfragebogens beigebrachte Informationen – Die Berechnung des Dumpings beeinflussende Gewichtung der Verkäufe – Art 2 Abs. 1 und 3 – Berechnung des Normalwerts – Hierarchie der Berechnungsmethoden – Art. 3 Abs. 2 und 3 – Schädigung – Berechnung der Unterbietungsspanne – Anschlussrechtsmittel – Art. 2 Abs. 11 – Voller Umfang der Dumpingpraktiken – Art. 18 – Befreiung von der Pflicht zur Beantwortung eines Antidumpingfragebogens – Keine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit)	3
2022/C 257/05	Rechtssache C-377/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Servizio Elettrico Nazionale SpA, ENEL SpA, Enel Energia SpA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Beherrschende Stellung – Missbräuchliche Ausnutzung – Art. 102 AEUV – Auswirkung einer Praxis auf das Wohl der Verbraucher und die Marktstruktur – Missbräuchliche Verdrängungspraxis – Eignung der Praxis, eine Verdrängungswirkung zu entfalten – Einsatz von anderen Mitteln als denen eines Leistungswettbewerbs – Unmöglichkeit für einen hypothetischen ebenso effizienten Wettbewerber, die Praxis zu erwidern – Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Absicht – Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb – Übermittlung geschäftlich sensibler Informationen innerhalb einer Unternehmensgruppe, um auf einem Markt eine beherrschende Stellung beizubehalten, die aus einem gesetzlichen Monopol hervorgegangen ist – Zurechenbarkeit des Verhaltens der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft)	4
2022/C 257/06	Rechtssache C-426/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Braga — Juízo do Trabalho de Barcelos — Portugal) — GD, ES/Luso Temp — Empresa de Trabalho Temporário SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2008/104/EG – Leiharbeit – Art. 5 Abs. 1 – Grundsatz der Gleichbehandlung – Art. 3 Abs. 1 Buchst. f – Begriff der „wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer“ – Abgeltung von nicht genommenem bezahlten Jahresurlaub und des entsprechenden Urlaubsgelds bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses)	5
2022/C 257/07	Rechtssache C-430/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Mai 2022 — Christoph Klein/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 265 AEUV – Untätigkeitsklage – Richtlinie 93/42/EWG – Medizinprodukte – Art. 8 Abs. 1 und 2 – Schutzklauselverfahren – Mitteilung eines Mitgliedstaats über eine Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen eines Medizinprodukts untersagt wird – Keine Reaktion der Europäischen Kommission über einen längeren Zeitraum – Unterbleiben einer Entscheidung – Zulässigkeit – Klagebefugnis – Rechtsbehelfsfrist – Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist tätig zu werden – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Begründungspflicht des Gerichts der Europäischen Union)	6
2022/C 257/08	Rechtssache C-505/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Verfahren eingeleitet von RR, JG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union – Richtlinie 2014/42/EU – Art. 4 – Einziehung – Art. 7 – Sicherstellung – Art. 8 – Verfahrensgarantien – Sicherstellung und Einziehung eines Gegenstands, der einer nicht am Strafverfahren beteiligten Person gehört – Nationale Rechtsvorschriften, die für Dritte im gerichtlichen Verfahren keinen Rechtsbehelf vorsehen und die etwaige Herausgabe dieses Vermögensgegenstands vor Abschluss des Strafverfahrens nicht zulassen)	6
2022/C 257/09	Rechtssache C-556/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Schneider Electric SA u. a./Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 90/435/EWG – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 – Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividenden)	7
2022/C 257/10	Rechtssache C-570/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) –Strafverfahren gegen BV (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Betrügerische Verschleierung der geschuldeten Steuer – Sanktionen – Nationale Rechtsvorschriften, die für dieselbe Tat eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vorsehen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 49 – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Art. 52 Abs. 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Erfordernis, klare und präzise Regeln vorzusehen – Möglichkeit, die Auslegung des nationalen Rechts durch die nationalen Gerichte zu berücksichtigen – Notwendigkeit, Regeln vorzusehen, die gewährleisten, dass die verhängten Sanktionen insgesamt verhältnismäßig sind – Verschiedenartige Sanktionen)	8

2022/C 257/11	Rechtssache C-644/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu — Polen) — W. J./L. J. und J. J., gesetzlich vertreten durch A. P. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit, anwendbares Recht sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen – Bestimmung des anwendbaren Rechts – Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht – Art. 3 – Gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person – Zeitpunkt für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts – Widerrechtliches Zurückhalten eines Kindes)	8
2022/C 257/12	Rechtssache C-718/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 5. Mai 2022 — Zhejiang Jiuli Hi-Tech Metals Co. Ltd/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Dumping – Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls)	9
2022/C 257/13	Rechtssache C-719/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Comune di Lerici/Provincia di La Spezia (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Abfallbewirtschaftung – Inhouse-Vergabe – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 12 und 72 – Wegfall der Bedingungen für eine „ähnliche Kontrolle“ infolge einer Umstrukturierung von Unternehmen – Möglichkeit für den die Rechtsnachfolge antretenden Wirtschaftsteilnehmer, die Erbringung der Dienstleistung fortzusetzen)	9
2022/C 257/14	Rechtssache C-101/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — HJ/Ministerstvo práce a sociálních věcí (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2008/94/EG – Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Art. 2 Abs. 2 – Begriff „Arbeitnehmer“ – Art. 12 Buchst. a und c – Grenzen für die Verpflichtungen der Garantieeinrichtungen – Person, die auf der Grundlage eines mit einer Handelsgesellschaft geschlossenen Arbeitsvertrags die Funktionen eines Mitglieds des Vorstands und eines Direktors dieser Gesellschaft ausübt – Kumulierung von Funktionen – Nationale Rechtsprechung, die dieser Person die mit der Richtlinie vorgesehenen Garantien versagt)	10
2022/C 257/15	Rechtssache C-179/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — absoluts-bikes and more- GmbH & Co. KG/the-trading-company GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 6 Abs. 1 Buchst. m – Fernabsatzvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer – Pflicht des Unternehmers, den Verbraucher über eine gewerbliche Garantie des Herstellers und deren Bedingungen zu informieren – Voraussetzungen für das Entstehen einer solchen Pflicht – Inhalt der dem Verbraucher zur gewerblichen Garantie des Herstellers mitzuteilenden Informationen – Auswirkung von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG)	11
2022/C 257/16	Rechtssache C-189/21: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — R. en R./Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Anhang II – Grundanforderung an die Betriebsführung 10 – Verordnung [EU] Nr. 1107/2009 – Art. 55 Abs. 1 und 2 Satz 1 – Direktzahlungen – Gemeinsame Regeln – Gänzliche oder teilweise Kürzung oder Ausschluss der im Rahmen der GAP gewährten Fördermittel – Nichteinhaltung der Cross-Compliance-Vorschriften – Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, das im betreffenden Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr zugelassen ist und, im letzteren Fall, dessen Verwendungsfrist überschritten ist)	12
2022/C 257/17	Rechtssache C-218/21: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Autoridade Tributária e Aduaneira/DSR — Montagem e Manutenção de Ascensores e Escadas Rolantes SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuersätze – Befristete Bestimmungen für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen – Anhang IV Nr. 2 – Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen – Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Dienstleistungen der Reparatur und Wartung von Aufzügen in Wohngebäuden)	12
2022/C 257/18	Rechtssache C-242/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2022 — Évariste Boshab/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Verordnung [EG] Nr. 1183/2005 – Art. 2b und Art. 9 Abs. 2 – Beschluss 2010/788/GASP – Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 – Belassung des Klägers in den Listen der betroffenen Personen und Organisationen – Beschluss [GASP] 2018/1940 – Durchführungsverordnung [EU] 2018/1931 – Anspruch auf rechtliches Gehör)	13

2022/C 257/19	Rechtssache C-787/21: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Estaleiros Navais de Peniche SA/Município de Aveiro, Navaltagus — Reparação e Construção Naval SA, Navalrocha — Sociedade de Construção e Reparações Navais SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 1 Abs. 3 – Rechtsschutzinteresse – Zugang zu Nachprüfungsverfahren – Bieter, der durch eine Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen wurde, die bestandskräftig geworden ist, weil er nicht sämtliche Gründe für den Ausschluss seines Angebots angefochten hat – Kein Rechtsschutzinteresse)	14
2022/C 257/20	Rechtssache C-468/20: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. September 2020 — Fastweb SpA u. a./Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni	14
2022/C 257/21	Rechtssache C-517/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Ascoli Piceno (Italien), eingereicht am 13. Oktober 2020 — Strafverfahren gegen OL	16
2022/C 257/22	Rechtssache C-705/20: Vorabentscheidungsersuchen des Income Tax Tribunal Gibraltar (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. Dezember 2020 — Fossil (Gibraltar) Limited/Commissioner of Income Tax	17
2022/C 257/23	Verbundene Rechtssachen C-529/21, C-530/21, C-531/21, C-532/21, C-533/21, C-534/21, C-535/21 und C-536/21: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Kula (Rayongericht Kula, Bulgarien), eingereicht am 25. August 2021 — OP, MN, KL, IJ, GH, EF, CD und AB/Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti (Generaldirektion „Brand- und Katastrophenschutz“ des Ministeriums für Innere Angelegenheiten)	17
2022/C 257/24	Verbundene Rechtssachen C-732/21, C-733/21, C-734/21, C-735/21, C-736/21, C-737/21 und C-738/21: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Kula (Bulgarien), eingereicht am 30. November 2021 — AB, BC, CD, DE, EF, FG und GH/Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti	18
2022/C 257/25	Rechtssache C-764/21 P: Rechtsmittel der TUIfly GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-619/18, TUIfly GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 10. Dezember 2021	19
2022/C 257/26	Rechtssache C-55/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg (Österreich) eingereicht am 28. Januar 2022 — NK	19
2022/C 257/27	Rechtssache C-190/22: Vorabentscheidungsersuchen des Ufficio del Giudice di pace di Rimini (Italien), eingereicht am 7. März 2022 — BL/Presidenza del Consiglio dei Ministri	19
2022/C 257/28	Rechtssache C-208/22: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 18. März 2022 — F/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	22
2022/C 257/29	Rechtssache C-210/22: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 18. März 2022 — Stappert Deutschland GmbH gegen Hauptzollamt Hannover	22
2022/C 257/30	Rechtssache C-220/22: Klage, eingereicht am 25. März 2022 — Europäische Kommission/ Portugiesische Republik	23
2022/C 257/31	Rechtssache C-226/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 31. März 2022 — Nexive Commerce Srl u. a./Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a.	24
2022/C 257/32	Rechtssache C-231/22: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 1. April 2022 — État belge/Autorité de protection des données	25
2022/C 257/33	Rechtssache C-239/22: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 5. April 2022 — État belge und Promo 54/Promo 54 und État belge	26
2022/C 257/34	Rechtssache C-242/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Évora (Portugal), eingereicht am 6. April 2022 — TL	26
2022/C 257/35	Rechtssache C-277/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 22. April 2022– Global NRG Kereskedelmi és Tanácsadó Zrt./Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal	27

2022/C 257/36	Rechtssache C-285/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. April 2022 von Herrn Michaël Julien gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 24. Februar 2022 in der Rechtssache T-442/21, Rhiannon Thomas und Michaël Julien/Rat der Europäischen Union	28
2022/C 257/37	Rechtssache C-328/22: Klage, eingereicht am 16. Mai 2022 — Europäische Kommission/Republik Slowenien	29
Gericht		
2022/C 257/38	Rechtssache T-423/14 RENV: Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Larko/Kommission (Staatliche Beihilfen – Von Griechenland gewährte Beihilfen – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Begriff „staatliche Beihilfe“ – Vorteil – Grundsatz des privaten Kapitalgebers – Garantieprämie – Unternehmen in Schwierigkeiten – Kenntnis der griechischen Behörden – Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	30
2022/C 257/39	Rechtssache T-384/20: Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — OC/Kommission (Außervertragliche Haftung – Untersuchung des OLAF – Pressemitteilung – Verarbeitung personenbezogener Daten – Unschuldsvermutung – Vertraulichkeit der Untersuchungen des OLAF – Recht auf gute Verwaltung – Verhältnismäßigkeit – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	30
2022/C 257/40	Rechtssache T-4/21: Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Advanced Superabrasives/EUIPO — Adi (ASI ADVANCED SUPERABRASIVES) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ASI ADVANCED SUPERABRASIVES – Ältere Unionsbild- und Unionswortmarken ADI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/2001] – Zurückverweisung der Sache an die Widerspruchsabteilung – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 3 Buchst. b der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)	31
2022/C 257/41	Rechtssache T-117/21: Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Deichmann/EUIPO — Munich (Muster aus zwei gekreuzten Streifen auf der Seite eines Schuhs) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die ein Kreuz auf der Seite eines Sportschuhs darstellt – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	32
2022/C 257/42	Rechtssache T-237/21: Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Fidelity National Information Services/EUIPO — IFIS (FIS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke FIS – Ältere Unionswortmarke IFIS – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	32
2022/C 257/43	Rechtssache T-298/21: Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Bodegas Beronia/EUIPO — Bodegas Carlos Serres (ALEGRA DE BERONIA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke ALEGRA DE BERONIA – Ältere nationale Wortmarke ALEGRO – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2022/C 257/44	Rechtssache T-237/22: Klage, eingereicht am 29. April 2022 — Usmanov/Rat	33
2022/C 257/45	Rechtssache T-238/22: Klage, eingereicht am 29. April 2022 — Narzieva/Rat	34
2022/C 257/46	Rechtssache T-256/22: Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — Yanukovych/Rat	35
2022/C 257/47	Rechtssache T-257/22: Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — Yanukovych/Rat	36
2022/C 257/48	Rechtssache T-258/22: Klage, eingereicht am 12. Mai 2022 — BSW — management company of „BMC“ holding/Rat	37
2022/C 257/49	Rechtssache T-259/22: Klage, eingereicht am 12. Mai 2022 — Mostovdrev/Rat	38
2022/C 257/50	Rechtssache T-261/22: Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — mBank/EUIPO — European Merchant Bank (EMBank European Merchant Bank)	38

2022/C 257/51	Rechtssache T-263/22: Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — CCCME u. a./Kommission	39
2022/C 257/52	Rechtssache T-265/22: Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — PSCC 2012/EUIPO — Starwood Hotels & Resorts Worldwide (LA BOTTEGA W)	40
2022/C 257/53	Rechtssache T-267/22: Klage, eingereicht am 16. Mai 2022 — Consulta/EUIPO — Karlinger (ACASA)	41
2022/C 257/54	Rechtssache T-270/22: Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Pumpyansky/Rat	41
2022/C 257/55	Rechtssache T-271/22: Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Melnichenko/Rat	42
2022/C 257/56	Rechtssache T-272/22: Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Pumpyanskaya/Rat	43
2022/C 257/57	Rechtssache T-276/22: Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Groz-Beckert/EUIPO (Positionsmarke bestehend aus den Farben Weiß, Mittelrot und Dunkelgrün auf einer Quaderförmigen Verpackung) .	44
2022/C 257/58	Rechtssache T-277/22: Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Groz-Beckert/EUIPO (Positionsmarke bestehend aus den Farben Rot und Weiß auf einer Quaderförmigen Verpackung)	45
2022/C 257/59	Rechtssache T-282/22: Klage, eingereicht am 18. Mai 2022 — Mazepin/Rat	45
2022/C 257/60	Rechtssache T-283/22: Klage, eingereicht am 19. Mai 2022 — Moshkovich/Rat	46
2022/C 257/61	Rechtssache T-291/22: Klage, eingereicht am 18. Mai 2022 — Pumpyanskiy/Rat	47
2022/C 257/62	Rechtssache T-293/22: Klage, eingereicht am 19. Mai 2022 — PB/SRB	48
2022/C 257/63	Rechtssache T-295/22: Klage, eingereicht am 20. Mai 2022 — Crush Series Publishing/EUIPO — Mediaproduccion (The Crush Series)	48
2022/C 257/64	Rechtssache T-297/22: Klage, eingereicht am 20. Mai 2022 — BB Services/EUIPO — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur mit Noppe auf dem Kopf)	49
2022/C 257/65	Rechtssache T-298/22: Klage, eingereicht am 20. Mai 2022 — BB Services/EUIPO — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)	50
2022/C 257/66	Rechtssache T-301/22: Klage, eingereicht am 23. Mai 2022 — Aven/Rat	51
2022/C 257/67	Rechtssache T-304/22: Klage, eingereicht am 24. Mai 2022 — Fridman/Rat	52

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 257/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 244 vom 27.6.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 237 vom 20.6.2022

ABl. C 222 vom 7.6.2022

ABl. C 213 vom 30.5.2022

ABl. C 207 vom 23.5.2022

ABl. C 198 vom 16.5.2022

ABl. C 191 vom 10.5.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Mai 2022 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-573/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und anhaltende Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid [NO₂] in einigen italienischen Gebieten und Ballungsräumen – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV – „So kurz wie möglich“ zu haltender Zeitraum der Nichteinhaltung – Geeignete Maßnahmen)

(2022/C 257/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und E. Manhaeve als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri im Beistand von G. Palatiello und P. Pucciariello, Avvocati dello Stato)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch, dass sie nicht dafür gesorgt hat, dass

- von 2010 bis einschließlich 2018 in den Gebieten IT0118 (Ballungsraum Turin), IT0306 (Ballungsraum Mailand), IT0307 (Ballungsraum Bergamo), IT0308 (Ballungsraum Brescia), IT0711 (Gemeinde Genua), IT0906 (Ballungsraum Florenz) und IT1215 (Ballungsraum Rom),
- von 2010 bis einschließlich 2017 im Gebiet IT0309 (Gebiet A — stark urbanisierte Ebene),
- von 2010 bis einschließlich 2012 und von 2014 bis einschließlich 2018 im Gebiet IT1912 (Ballungsraum Catania) sowie
- von 2010 bis einschließlich 2012 und von 2014 bis einschließlich 2017 im Gebiet IT1914 (Industriegebiete)

der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) nicht systematisch und anhaltend überschritten wurde, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in Verbindung mit deren Anhang XI verstoßen und dadurch, dass sie nicht ab dem 11. Juni 2010 geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um in all diesen Gebieten die Einhaltung des Jahresgrenzwerts für NO₂ zu gewährleisten, und insbesondere dadurch, dass sie nicht dafür gesorgt hat, dass die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen vorsehen, damit der Zeitraum der Überschreitung dieses Grenzwerts so kurz wie möglich gehalten wird, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie allein und in Verbindung mit deren Anhang XV Abschnitt A verstoßen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 09.09.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Mai 2022 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-730/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und anhaltende Überschreitung der Grenzwerte für Schwefeldioxid [SO₂] im Gebiet BG0006 [Südostbulgarien], Bulgarien – Art. 23 Abs. 1 und Anhang XV – „So kurz wie möglich“ zu haltender Zeitraum der Nichteinhaltung – Geeignete Maßnahmen)

(2022/C 257/03)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch Y. Marinova und E. Manhaeve als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien (vertreten durch E. Petranova und T. Mitova als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Bulgarien

hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in Verbindung mit deren Anhang XI verstoßen, dass sie im Gebiet BG0006 (Südostbulgarien) nicht dafür gesorgt hat, dass zum einen nicht von 2007 bis einschließlich 2018 systematisch und anhaltend der Stundengrenzwert für Schwefeldioxid (SO₂) und zum anderen nicht von 2007 bis einschließlich 2018 — mit Ausnahme der Jahre 2010 und 2012 — systematisch und anhaltend der Tagesgrenzwert für Schwefeldioxid überschritten wurde, und

dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Anhang XV Abschnitt A verstoßen, dass sie ab dem 11. Juni 2010 keine geeigneten Maßnahmen erlassen hat, um die Einhaltung der Grenzwerte für SO₂ in diesem Gebiet zu gewährleisten, und insbesondere dadurch, dass sie nicht dafür gesorgt hat, dass die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen vorsehen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung dieser Grenzwerte so kurz wie möglich gehalten wird.

2. Die Republik Bulgarien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Mai 2022 — Europäische Kommission/Hansol Paper Co. Ltd, European Thermal Paper Association (ETPA)

(Rechtssache C-260/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Dumping – Durchführungsverordnung [EU] 2017/763 – Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea – Endgültiger Antidumpingzoll – Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 6, 16 und 18 – Nachweis – Außerhalb der Beantwortung eines Antidumpingfragebogens beigebrachte Informationen – Die Berechnung des Dumpings beeinflussende Gewichtung der Verkäufe – Art. 2 Abs. 1 und 3 – Berechnung des Normalwerts – Hierarchie der Berechnungsmethoden – Art. 3 Abs. 2 und 3 – Schädigung – Berechnung der Unterbietungsspanne – Anschlussrechtsmittel – Art. 2 Abs. 11 – Voller Umfang der Dumpingpraktiken – Art. 18 – Befreiung von der Pflicht zur Beantwortung eines Antidumpingfragebogens – Keine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit)

(2022/C 257/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch J.-F. Brakeland und A. Demeneix, dann durch J.-F. Brakeland und G. Luengo)

Andere Parteien des Verfahrens: Hansol Paper Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Bellis, B. Servais und V. Crochet, Avocats), European Thermal Paper Association (ETPA) (Prozessbevollmächtigte: H. Hobbelen, B. Vleeshouwers, Kl Huyghebaert, Advocaten und J. Rivas, Abogado)

Tenor

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel entstandenen Kosten.
3. Die European Thermal Paper Association (ETPA) trägt die im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 17.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Servizio Elettrico Nazionale SpA, ENEL SpA, Enel Energia SpA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato u. a.

(Rechtssache C-377/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Beherrschende Stellung – Missbräuchliche Ausnutzung – Art. 102 AEUV – Auswirkung einer Praxis auf das Wohl der Verbraucher und die Marktstruktur – Missbräuchliche Verdrängungspraxis – Eignung der Praxis, eine Verdrängungswirkung zu entfalten – Einsatz von anderen Mitteln als denen eines Leistungswettbewerbs – Unmöglichkeit für einen hypothetischen ebenso effizienten Wettbewerber, die Praxis zu erwidern – Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Absicht – Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb – Übermittlung geschäftlich sensibler Informationen innerhalb einer Unternehmensgruppe, um auf einem Markt eine beherrschende Stellung beizubehalten, die aus einem gesetzlichen Monopol hervorgegangen ist – Zurechenbarkeit des Verhaltens der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft)

(2022/C 257/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Servizio Elettrico Nazionale SpA, ENEL SpA, Enel Energia SpA

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato u. a.

Beteiligte: Green Network SpA, Associazione Italiana di Grossisti di Energia e Trader — AIGET, Ass.ne Codici — Centro per i Diritti del Cittadino, Associazione Energia Libera, Metaenergia SpA

Tenor

1. Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass es für die Feststellung, ob eine Verhaltensweise die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung darstellt, ausreicht, wenn eine Wettbewerbsbehörde nachweist, dass diese Verhaltensweise geeignet ist, die Struktur wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu beeinträchtigen, es sei denn, das betreffende beherrschende Unternehmen weist nach, dass die wettbewerbswidrigen Wirkungen, die sich aus dieser Verhaltensweise ergeben können, durch positive Auswirkungen auf die Verbraucher, insbesondere in Bezug auf Preise, Auswahl, Qualität und Innovation, ausgeglichen oder sogar übertroffen werden.
2. Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass der von einem Unternehmen in beherrschender Stellung dafür vorgelegte Beweis, dass sein Verhalten keine konkreten beschränkenden Wirkungen entfaltet hat, für sich genommen nicht als ausreichend angesehen werden kann, um die Missbräuchlichkeit dieses Verhaltens auszuschließen. Dieser Beweis kann ein Indiz dafür sein, dass das fragliche Verhalten nicht geeignet war, wettbewerbswidrige Wirkungen zu entfalten, das jedoch durch weitere Beweise zum Nachweis dieser Ungeeignetheit zu ergänzen ist.

3. Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass das Vorliegen einer missbräuchlichen Verdrängungspraxis eines Unternehmens in beherrschender Stellung auf der Grundlage der Eignung dieser Praxis, wettbewerbswidrige Wirkungen zu entfalten, zu beurteilen ist. Eine Wettbewerbsbehörde muss nicht die Absicht des betreffenden Unternehmens nachweisen, seine Wettbewerber durch andere Mittel oder unter Rückgriff auf andere Ressourcen als die des Leistungswettbewerbs zu verdrängen. Der Nachweis einer solchen Absicht stellt jedoch einen tatsächlichen Umstand dar, der bei der Feststellung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung berücksichtigt werden kann.
4. Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine außerhalb des Wettbewerbsrechts rechtmäßige Praxis, die von einem Unternehmen in beherrschender Stellung angewandt wird, als „missbräuchlich“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn sie eine Verdrängungswirkung entfalten kann und auf dem Einsatz anderer Mittel als denen eines Leistungswettbewerbs beruht. Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, kann das betreffende Unternehmen in beherrschender Stellung gleichwohl dem Verbot des Art. 102 AEUV entgehen, wenn es nachweist, dass die fragliche Praxis entweder objektiv gerechtfertigt und dieser Rechtfertigung angemessen ist oder durch Effizienzvorteile, die auch den Verbrauchern zugutekommen, ausgeglichen oder sogar übertroffen wird.
5. Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass dann, wenn eine beherrschende Stellung von einer oder mehreren Tochtergesellschaften, die einer wirtschaftlichen Einheit angehören, missbräuchlich ausgenutzt wird, das Bestehen dieser Einheit für die Annahme ausreicht, dass auch die Muttergesellschaft für diesen Missbrauch verantwortlich ist. Das Bestehen einer solchen Einheit ist zu vermuten, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt zumindest nahezu das gesamte Kapital dieser Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar von der Muttergesellschaft gehalten wurde. Die Wettbewerbsbehörde braucht keine zusätzlichen Beweise zu erbringen, es sei denn, die Muttergesellschaft weist nach, dass sie nicht befugt war, das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften zu bestimmen, da diese eigenständig handeln.

(¹) ABl. C 348 vom 19.10.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Braga — Juízo do Trabalho de Barcelos — Portugal) — GD, ES/Luso Temp — Empresa de Trabalho Temporário SA

(Rechtssache C-426/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2008/104/EG – Leiharbeit – Art. 5 Abs. 1 – Grundsatz der Gleichbehandlung – Art. 3 Abs. 1 Buchst. f – Begriff der „wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer“ – Abgeltung von nicht genommenem bezahlten Jahresurlaub und des entsprechenden Urlaubsgelds bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

(2022/C 257/06)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca de Braga — Juízo do Trabalho de Barcelos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GD, ES

Beklagte: Luso Temp — Empresa de Trabalho Temporário SA

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit in Verbindung mit deren Art. 3 Abs. 1 Buchst. f ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Abgeltung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub und das entsprechende Urlaubsgeld, auf die Leiharbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem entleihenden Unternehmen Anspruch haben, geringer ist als die Abgeltung, auf die sie in einer solchen Situation aus demselben Grund Anspruch hätten, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz und für die gleiche Beschäftigungsdauer eingestellt worden wären.

(¹) ABl. C 423 vom 7.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Mai 2022 — Christoph Klein/Europäische Kommission

(Rechtssache C-430/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 265 AEUV – Untätigkeitsklage – Richtlinie 93/42/EWG – Medizinprodukte – Art. 8 Abs. 1 und 2 – Schutzklauselverfahren – Mitteilung eines Mitgliedstaats über eine Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen eines Medizinprodukts untersagt wird – Keine Reaktion der Europäischen Kommission über einen längeren Zeitraum – Unterbleiben einer Entscheidung – Zulässigkeit – Klagebefugnis – Rechtsbehelfsfrist – Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist tätig zu werden – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Begründungspflicht des Gerichts der Europäischen Union)

(2022/C 257/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Christoph Klein (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H.-J. Ahlt)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Hermes, F. Thiran und M. Jáuregui Gómez, dann C. Hermes und F. Thiran)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 2. Juli 2020, Klein/Kommission (T-562/19, EU:T:2020:300), wird insoweit aufgehoben, als das Gericht die von Herrn Christoph Klein auf der Grundlage von Art. 265 AEUV erhobene Klage auf Feststellung, dass die Europäische Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, im Rahmen des am 7. Januar 1998 von der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Schutzklauselverfahrens tätig zu werden und eine Entscheidung gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte in Bezug auf das Produkt Inhaler Broncho Air® zu erlassen, als unzulässig abgewiesen hat.
2. Die Rechtssache wird zur Entscheidung über die Begründetheit an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 03.11.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Verfahren eingeleitet von RR, JG

(Rechtssache C-505/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union – Richtlinie 2014/42/EU – Art. 4 – Einziehung – Art. 7 – Sicherstellung – Art. 8 – Verfahrensgarantien – Sicherstellung und Einziehung eines Gegenstands, der einer nicht am Strafverfahren beteiligten Person gehört – Nationale Rechtsvorschriften, die für Dritte im gerichtlichen Verfahren keinen Rechtsbehelf vorsehen und die etwaige Herausgabe dieses Vermögensgegenstands vor Abschluss des Strafverfahrens nicht zulassen)

(2022/C 257/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RR, JG

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

1. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach der Eigentümer von Vermögensgegenständen als gutgläubiger Dritter, wenn diese Gegenstände als mutmaßliches Tatwerkzeug oder als mutmaßlicher Ertrag aus der Straftat sichergestellt wurden, während des gerichtlichen Abschnitts des Strafverfahrens kein Recht hat, beim zuständigen Gericht die Herausgabe dieser Gegenstände zu beantragen.
2. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die Einziehung eines Vermögensgegenstands, der einem gutgläubigen Dritten gehört und als Tatwerkzeug verwendet wird, auch dann ausschließt, wenn dieser Gegenstand der beschuldigten Person von diesem Dritten dauerhaft zur Verfügung gestellt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Schneider Electric SA u. a./Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance

(Rechtssache C-556/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 90/435/EWG – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 – Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividenden)

(2022/C 257/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Schneider Electric SE, Axa SA, BNP Paribas SA, Engie SA, Orange SA, L'Air Liquide, société anonyme pour l'étude et l'exploitation des procédés Georges Claude

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance

Tenor

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine Muttergesellschaft bei der Weiterausschüttung von durch ihre Tochtergesellschaften ausgeschütteten Gewinnen an ihre Anteilseigner einen Steuervorabzug schuldet, der zur Gewährung einer Steuergutschrift führt, wenn diese Gewinne nicht mit dem allgemeinen Satz der Körperschaftsteuer besteuert wurden, sofern die aufgrund dieses Vorabzugs geschuldeten Beträge über die in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehene Obergrenze von 5 % hinausgehen. Eine solche Regelung fällt nicht unter Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 90/435.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) –Strafverfahren gegen BV

(Rechtssache C-570/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Betrügerische Verschleierung der geschuldeten Steuer – Sanktionen – Nationale Rechtsvorschriften, die für dieselbe Tat eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vorsehen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 49 – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Art. 52 Abs. 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Erfordernis, klare und präzise Regeln vorzusehen – Möglichkeit, die Auslegung des nationalen Rechts durch die nationalen Gerichte zu berücksichtigen – Notwendigkeit, Regeln vorzusehen, die gewährleisten, dass die verhängten Sanktionen insgesamt verhältnismäßig sind – Verschiedenartige Sanktionen)

(2022/C 257/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

BV

Beteiligte: Direction départementale des finances publiques de la Haute-Savoie

Tenor

Das in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgte Grundrecht ist in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen, dass

- es ihm nicht zuwiderläuft, wenn die Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur, die in einer nationalen Regelung für den Fall von betrügerischen Verschleierungen oder unvollständigen Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer vorgesehen ist, nur dadurch auf besonders schwere Fälle beschränkt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die die Voraussetzungen für diese Kumulierung festlegen, nach gefestigter Rechtsprechung eng ausgelegt werden, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Tatbegehung hinreichend vorhersehbar ist, dass die Tat zu einer Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur führen kann; aber dass
- es einer nationalen Regelung entgegensteht, die nicht durch klare und präzise Regeln, gegebenenfalls in ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte, gewährleistet, dass im Fall der Kumulierung einer finanziellen Sanktion und einer Freiheitsstrafe die verhängten Sanktionen insgesamt nicht außer Verhältnis zur Schwere der festgestellten Tat stehen.

⁽¹⁾ ABL C 28 du 25.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu — Polen) — W. J./L. J. und J. J., gesetzlich vertreten durch A. P.

(Rechtssache C-644/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit, anwendbares Recht sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen – Bestimmung des anwendbaren Rechts – Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht – Art. 3 – Gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person – Zeitpunkt für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts – Widerrechtliches Zurückhalten eines Kindes)

(2022/C 257/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Poznaniu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: W. J.

Beklagte: L. J. und J. J., gesetzlich vertreten durch A. P.

Tenor

Art. 3 des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, das mit dem Beschluss 2009/941/EG des Rates vom 30. November 2009 im Namen der Europäischen Gemeinschaft gebilligt wurde, ist dahin auszulegen, dass bei der Bestimmung des Rechts, das auf den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes anzuwenden ist, das von einem Elternteil in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurde, allein der Umstand, dass ein Gericht dieses Mitgliedstaats im Rahmen eines gesonderten Verfahrens die Rückkehr dieses Kindes in den Staat angeordnet hat, in dem es unmittelbar vor seinem Verbringen mit seinen Eltern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, es noch nicht ausschließt, dass das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats begründen kann.

(¹) ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 5. Mai 2022 — Zhejiang Jiuli Hi-Tech Metals Co. Ltd/Europäische Kommission

(Rechtssache C-718/20 P) (¹)

(Rechtsmittel – Dumping – Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls)

(2022/C 257/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Zhejiang Jiuli Hi-Tech Metals Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: K. Adamantopoulos und P. Billiet, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Gustafsson, P. Němečková und E. Schmidt)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Zhejiang Jiuli Hi-Tech Metals Co. Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

(¹) ABl. C 98 vom 22.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Comune di Lerici/Provincia di La Spezia

(Rechtssache C-719/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Abfallbewirtschaftung – Inhouse-Vergabe – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 12 und 72 – Wegfall der Bedingungen für eine „ähnliche Kontrolle“ infolge einer Umstrukturierung von Unternehmen – Möglichkeit für den die Rechtsnachfolge antretenden Wirtschaftsteilnehmer, die Erbringung der Dienstleistung fortzusetzen)

(2022/C 257/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Comune di Lerici

Beklagte: Provincia di La Spezia

Beteiligte: IREN SpA, ACAM Ambiente SpA

Tenor

Die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift oder Praxis entgegensteht, nach der die Ausführung eines öffentlichen Auftrags, der ursprünglich ohne Ausschreibung an eine Inhouse-Einrichtung vergeben wurde, über die der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübte, automatisch von dem Wirtschaftsteilnehmer fortgesetzt wird, der diese Einrichtung nach einer Ausschreibung übernommen hat, wenn der öffentliche Auftraggeber über diesen Wirtschaftsteilnehmer keine solche Kontrolle ausübt und auch nicht an dessen Kapital beteiligt ist.

(¹) ABl. C 79 vom 8.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — HJ/Ministerstvo práce a sociálních věcí

(Rechtssache C-101/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2008/94/EG – Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Art. 2 Abs. 2 – Begriff „Arbeitnehmer“ – Art. 12 Buchst. a und c – Grenzen für die Verpflichtungen der Garantieeinrichtungen – Person, die auf der Grundlage eines mit einer Handelsgesellschaft geschlossenen Arbeitsvertrags die Funktionen eines Mitglieds des Vorstands und eines Direktors dieser Gesellschaft ausübt – Kumulierung von Funktionen – Nationale Rechtsprechung, die dieser Person die mit der Richtlinie vorgesehenen Garantien versagt)

(2022/C 257/14)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HJ

Beklagter: Ministerstvo práce a sociálních věcí

Tenor

Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Buchst. a und c der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der durch die Richtlinie (EU) 2015/1794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der eine Person, die auf der Grundlage eines nach nationalem Recht gültigen Arbeitsvertrags kumulativ die Funktionen eines Direktors und eines Mitglieds des satzungsmäßigen Organs einer Handelsgesellschaft ausübt, nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden und daher nicht in den Genuss der mit dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien kommen kann.

(¹) ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — absoluts-bikes and more- GmbH & Co. KG/the-trading-company GmbH

(Rechtssache C-179/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 6 Abs. 1 Buchst. m – Fernabsatzvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer – Pflicht des Unternehmers, den Verbraucher über eine gewerbliche Garantie des Herstellers und deren Bedingungen zu informieren – Voraussetzungen für das Entstehen einer solchen Pflicht – Inhalt der dem Verbraucher zur gewerblichen Garantie des Herstellers mitzuteilenden Informationen – Auswirkung von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG)

(2022/C 257/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: absoluts-bikes and more- GmbH & Co. KG

Beklagte: the-trading-company GmbH

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass die mit dieser Vorschrift dem Unternehmer auferlegte Informationspflicht hinsichtlich der vom Hersteller angebotenen gewerblichen Garantie nicht schon allein aufgrund des Bestehens dieser Garantie ausgelöst wird, sondern lediglich dann, wenn der Verbraucher ein berechtigtes Interesse daran hat, Informationen über die Garantie zu erhalten, um seine Entscheidung treffen zu können, ob er sich vertraglich an den Unternehmer binden möchte. Ein solches berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Unternehmer die gewerbliche Garantie des Herstellers zu einem zentralen oder entscheidenden Merkmal seines Angebots macht. Für die Feststellung, ob die Garantie ein solches zentrales oder entscheidendes Merkmal darstellt, sind Inhalt und allgemeine Gestaltung des Angebots hinsichtlich der betroffenen Ware zu berücksichtigen sowie die Bedeutung der Erwähnung der gewerblichen Garantie des Herstellers als Verkaufs- oder Werbeargument, die Positionierung der Erwähnung der Garantie im Angebot, die Gefahr eines Irrtums oder einer Verwechslung, die durch diese Erwähnung bei einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher hinsichtlich der unterschiedlichen Garantierechte, die er geltend machen kann, oder hinsichtlich der tatsächlichen Identität des Garantiegebers hervorgerufen werden könnte, das Vorliegen von Erläuterungen zu den weiteren mit der Ware verbundenen Garantien im Angebot und jeder weitere Gesichtspunkt, der ein objektives Schutzbedürfnis des Verbrauchers begründen kann.
2. Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass die Informationen, die dem Verbraucher zu den Bedingungen einer gewerblichen Garantie des Herstellers zur Verfügung gestellt werden müssen, alle Informationen hinsichtlich der Bedingungen für die Anwendung und die Inanspruchnahme einer solchen Garantie umfassen, die dem Verbraucher seine Entscheidung darüber ermöglichen, ob er sich vertraglich an den Unternehmer binden möchte.

⁽¹⁾ ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — R. en R./Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-189/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Anhang II – Grundanforderung an die Betriebsführung 10 – Verordnung [EU] Nr. 1107/2009 – Art. 55 Abs. 1 und 2 Satz 1 – Direktzahlungen – Gemeinsame Regeln – Gänzliche oder teilweise Kürzung oder Ausschluss der im Rahmen der GAP gewährten Fördermittel – Nichteinhaltung der Cross-Compliance-Vorschriften – Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, das im betreffenden Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr zugelassen ist und, im letzteren Fall, dessen Verwendungsfrist überschritten ist)

(2022/C 257/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: R. en R.

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Tenor

Die Grundanforderung an die Betriebsführung 10 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, die auf Art. 55 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates verweist, ist dahin auszulegen, dass sich diese Grundanforderung auch auf die Situation bezieht, in der ein Pflanzenschutzmittel verwendet worden ist, das im betreffenden Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr zugelassen ist und, im letzteren Fall, dessen Verwendungsfrist überschritten ist.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Autoridade Tributária e Aduaneira/DSR — Montagem e Manutenção de Ascensores e Escadas Rolantes SA

(Rechtssache C-218/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuersätze – Befristete Bestimmungen für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen – Anhang IV Nr. 2 – Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen – Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Dienstleistungen der Reparatur und Wartung von Aufzügen in Wohngebäuden)

(2022/C 257/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Beklagte: DSR — Montagem e Manutenção de Ascensores e Escadas Rolantes SA

Tenor

Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen“ im Sinne dieser Bestimmung Dienstleistungen der Reparatur und Renovierung von Aufzügen in Wohngebäuden mit Ausnahme der Wartungsdienstleistungen für solche Aufzüge fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 28.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2022 — Évariste Boshab/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-242/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Verordnung [EG] Nr. 1183/2005 – Art. 2b und Art. 9 Abs. 2 – Beschluss 2010/788/GASP – Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 – Belassung des Klägers in den Listen der betroffenen Personen und Organisationen – Beschluss [GASP] 2018/1940 – Durchführungsverordnung [EU] 2018/1931 – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2022/C 257/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Évariste Boshab (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen T. Payan und A. Guillerme)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (zunächst vertreten durch J.-P. Hix, S. Lejeune, dann durch S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Évariste Boshab trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates des Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 07.06.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Estaleiros Navais de Peniche SA/Município de Aveiro, Navaltagus — Reparação e Construção Naval SA, Navalrocha — Sociedade de Construção e Reparações Navais SA

(Rechtssache C-787/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 1 Abs. 3 – Rechtsschutzinteresse – Zugang zu Nachprüfungsverfahren – Bieter, der durch eine Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen wurde, die bestandskräftig geworden ist, weil er nicht sämtliche Gründe für den Ausschluss seines Angebots angefochten hat – Kein Rechtsschutzinteresse)

(2022/C 257/19)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Estaleiros Navais de Peniche SA

Rechtsmittelgegner: Município de Aveiro, Navaltagus — Reparação e Construção Naval SA, Navalrocha — Sociedade de Construção e Reparações Navais SA

Tenor

Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es ihm zuwiderläuft, wenn ein Bieter, der durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen wurde, die Entscheidung über die Vergabe dieses Auftrags anfechten kann. Insoweit ist es unerheblich, dass der ausgeschlossene Bieter geltend macht, der Auftrag könnte möglicherweise an ihn vergeben werden, falls der öffentliche Auftraggeber infolge einer Aufhebung dieser Entscheidung beschließt, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 16.12.2021.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. September 2020 — Fastweb SpA u. a./Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

(Rechtssache C-468/20)

(2022/C 257/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Fastweb SpA, Tim SpA, Vodafone Italia SpA, Wind Tre SpA

Beklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Vorlagefragen

1. Verpflichtet die zutreffende Auslegung von Art. 267 AEUV das nationale Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ein Vorabentscheidungsersuchen zu einer im Rahmen des Ausgangsverfahrens maßgeblichen Auslegungsfrage des Unionsrechts vorzulegen, auch wenn ein Auslegungszweifel an der einschlägigen unionsrechtlichen Norm zuzuweisenden Bedeutung — unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Sprachgebrauchs und der unionsrechtlichen Bedeutung, die dem Wortlaut der betreffenden Bestimmung beizumessen sind, des unionsrechtlichen Zusammenhangs, in den sich die Bestimmung einfügt, und der Schutzziele, die ihre Normierung mit sich bringt, in Anbetracht des Entwicklungsstands des Unionsrechts zu dem Zeitpunkt, zu dem die maßgebliche Bestimmung im Rahmen des nationalen Verfahrens anzuwenden ist — ausgeschlossen werden kann, aber im Hinblick auf das Verhalten anderer Gerichte nicht substantiiert und subjektiv nachweisbar ist, dass die Auslegung des vorlegenden Gerichts die gleiche ist wie jene, die von Gerichten der anderen Mitgliedstaaten und dem Gerichtshof vertreten werden könnte, wenn diese mit derselben Frage befasst werden?

2. Steht die zutreffende Auslegung der Art. 49 und 56 AEUV sowie des harmonisierten, durch die Richtlinien 2002/19/EG⁽¹⁾, 2002/20/EG⁽²⁾, 2002/21/EG⁽³⁾ und 2002/22/EG⁽⁴⁾ und insbesondere durch Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2002/21 in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG⁽⁵⁾, durch Art. 3 der Richtlinie 2002/20 in der Fassung der Richtlinie 2009/140 sowie durch die Art. 20, 21 und 22 der Richtlinie 2002/22 in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG⁽⁶⁾ zum Ausdruck gebrachten Rechtsrahmens einer nationalen Regelung wie jener, die sich aus der Zusammenschau der Art. 13, 70 und 71 des Decreto legislativo n. 259/03 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 259/03), Art. 2 Abs. 12 Buchst. h und l der Legge n. 481/1995 (Gesetz Nr. 481/1995) und Art. 1 Abs. 6 Nr. 2 der Legge n. 249/1997 (Gesetz Nr. 249/1997) ergibt, entgegen, die der nationalen Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation die Befugnis verleiht, i) für die Mobilfunktelefonie einen nicht weniger als vierwöchigen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung vorzuschreiben und gleichzeitig den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, die einen anderen als monatlichen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung wählen, die Pflicht aufzuerlegen, den Nutzer unverzüglich per SMS über die erfolgte Angebotsverlängerung zu informieren; ii) für die Festnetztelefonie einen monatlichen oder mehrmonatigen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung vorzuschreiben; iii) im Fall von mit der Festnetztelefonie zusammenlaufenden Angeboten die Anwendung des die Festnetztelefonie betreffenden Zeitrahmens vorzuschreiben?

3. Stehen die zutreffende Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit den Art. 49 und 56 AEUV sowie mit dem harmonisierten, durch die Richtlinien 2002/19, 2002/20, 2002/21 und 2002/22 und insbesondere durch Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2002/21 in der Fassung der Richtlinie 2009/140, durch Art. 3 der Richtlinie 2002/20 in der Fassung der Richtlinie 2009/140 sowie durch die Art. 20, 21 und 22 der Richtlinie 2002/22 in der Fassung der Richtlinie 2009/136 zum Ausdruck gebrachten Rechtsrahmens dem Erlass von Regulierungsmaßnahmen durch die nationale Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation entgegen, die darauf abzielen, i) für die Mobilfunktelefonie einen nicht weniger als vierwöchigen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung vorzuschreiben und gleichzeitig den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, die einen anderen als monatlichen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung wählen, die Pflicht aufzuerlegen, den Nutzer unverzüglich per SMS über die erfolgte Angebotsverlängerung zu informieren; ii) für die Festnetztelefonie einen monatlichen oder mehrmonatigen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung vorzuschreiben; iii) im Fall von mit der Festnetztelefonie zusammenlaufenden Angeboten die Anwendung des die Festnetztelefonie betreffenden Zeitrahmens vorzuschreiben?

4. Stehen die zutreffende Auslegung und Anwendung des Diskriminierungsverbots und des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Verbindung mit den Art. 49 und 56 AEUV sowie dem harmonisierten, durch die Richtlinien 2002/19, 2002/20, 2002/21 und 2002/22 und insbesondere durch Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2002/21 in der Fassung der Richtlinie 2009/140, durch Art. 3 der Richtlinie 2002/20 in der Fassung der Richtlinie 2009/140 sowie durch die Art. 20, 21 und 22 der Richtlinie 2002/22 in der Fassung der Richtlinie 2009/136 zum Ausdruck gebrachten Rechtsrahmens dem Erlass von Regulierungsmaßnahmen durch die nationale Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation entgegen, die darauf abzielen, i) für die Mobilfunktelefonie einen nicht weniger als vierwöchigen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung vorzuschreiben und gleichzeitig den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, die einen anderen als monatlichen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung wählen, die Pflicht

aufzuerlegen, den Nutzer unverzüglich per SMS über die erfolgte Angebotsverlängerung zu informieren; ii) für die Festnetztelefonie einen monatlichen oder mehrmonatigen Zeitrahmen für die Angebotsverlängerung und die Abrechnung vorzuschreiben; iii) im Fall von mit der Festnetztelefonie zusammenlaufenden Angeboten die Anwendung des die Festnetztelefonie betreffenden Zeitrahmens vorzuschreiben?

-
- (¹) Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 7).
- (²) Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 21).
- (³) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 33.)
- (⁴) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 51.)
- (⁵) Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2009, L 337, S. 37).
- (⁶) Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. 2009, L 337, S. 11).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Ascoli Piceno (Italien), eingereicht am 13. Oktober 2020 — Strafverfahren gegen OL

(Rechtssache C-517/20)

(2022/C 257/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Ascoli Piceno

Beschuldigter des Ausgangsverfahrens

OL

Vorlagefragen

1. Stehen die in den Art. 49, 56 und 106 AEUV niedergelegten Grundsätze der Niederlassungsfreiheit, der Nichtdiskriminierung und des Schutzes des Wettbewerbs sowie der darin enthaltene Grundsatz der Angemessenheit einer nationalen Regelung entgegen, die aufgrund einer nationalen Vorschrift oder Regelung mit Gesetzesrang die Verlängerung der alten mit Ausschreibungen oder einem Regularisierungsverfahren (ohne Ausschreibung) vergebenen Konzessionen und anderen Annahmerechte verfügt, deren natürlicher Ablauf bereits auf Juni 2016 festgesetzt war?
 2. Stehen die Art. 49, 56 und 106 AEUV einer nationalen Regelung entgegen, die im Wege der durch eine Verlängerungsmaßnahme bewirkten Direktvergabe ohne vorherige Durchführung eines Wettbewerbs eine unzulässige Schließung des nationalen Markts bewirkt?
 3. Stehen die Art. 49, 56 und 106 AEUV einer nationalen Regelung entgegen, wonach ohne gleichzeitige Durchführung eines neuen Ausschreibungsverfahrens alle Konzessionen, die bereits durch spätere Urteile des Gerichtshofs für rechtswidrig erklärt worden sind, dazu berechtigen, auf dem nationalen Markt tätig zu werden, und verhindert wird, dass neue ausländische Wirtschaftsteilnehmer eintreten?
-

Vorabentscheidungsersuchen des Income Tax Tribunal Gibraltar (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. Dezember 2020 — Fossil (Gibraltar) Limited/Commissioner of Income Tax

(Rechtssache C-705/20)

(2022/C 257/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Income Tax Tribunal Gibraltar (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fossil (Gibraltar) Limited

Beklagter: Commissioner of Income Tax

Vorlagefrage

Würde die Gewährung einer Steuerermäßigung nach dem ITA 2010 für in den Vereinigten Staaten auf Einkommen der Klägerin aus Nutzungsentgelten entrichtete Steuern durch den Commissioner of Income Tax gegen den Beschluss⁽¹⁾ verstoßen oder wird sie durch den Beschluss in anderer Weise verhindert?

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2019/700 der Kommission vom 19. Dezember 2019 über die staatliche Beihilfe SA.34914 (2013/C) des Vereinigten Königreichs betreffend das Körperschaftsteuersystem in Gibraltar (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 7848) (ABl. 2019, L 119, S. 151).

Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Kula (Rayongericht Kula, Bulgarien), eingereicht am 25. August 2021 — OP, MN, KL, IJ, GH, EF, CD und AB/Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zaschtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatrešnite raboti (Generaldirektion „Brand- und Katastrophenschutz“ des Ministeriums für Innere Angelegenheiten)

(Verbundene Rechtssachen C-529/21, C-530/21, C-531/21, C-532/21, C-533/21, C-534/21, C-535/21 und C-536/21)

(2022/C 257/23)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Kula (Rayongericht Kula, Bulgarien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OP, MN, KL, IJ, GH, EF, CD und AB

Beklagte: Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zaschtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatrešnite raboti (Generaldirektion „Brand- und Katastrophenschutz“ des Ministeriums für Innere Angelegenheiten)

Vorlagefragen

1. Findet die Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen, Anwendung, wenn berücksichtigt wird, dass

die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nach Art. 1 [Abs.] 3 für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 89/391/EWG⁽²⁾ gilt;

die Richtlinie 89/391/EWG nach ihrem Art. 2 [Abs.] 2 keine Anwendung findet, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen?

2. Sind im Rahmen der Beurteilung, ob die Schutzmittel im Sinne von Art. 12 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Kategorie von Arbeitnehmern, die eine nicht über die Dauer von sieben Stunden innerhalb eines 24-Stundenzeitraums hinausgehende Nachtarbeit verrichten, den Schutzmitteln entsprechen, die für eine andere Kategorie von Arbeitnehmern geboten werden, die einen nicht über die Dauer von acht Stunden hinausgehenden Nachtdienst versehen, aber Privilegien wie mehr Urlaub, frühzeitigen Ruhestand, höhere Abfindungen bei Eintreten in den Ruhestand oder eine höhere Zusatzvergütung für das Dienstalter genießen, die Privilegien der zweiten Kategorie von Arbeitnehmern zu berücksichtigen?

(¹) Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

(²) Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989, L 183, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Kula (Bulgarien), eingereicht am 30. November 2021 — AB, BC, CD, DE, EF, FG und GH/Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti

(Verbundene Rechtssachen C-732/21, C-733/21, C-734/21, C-735/21, C-736/21, C-737/21 und C-738/21)

(2022/C 257/24)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad — Kula

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AB, BC, CD, DE, EF, FG und GH

Beklagte: Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti

Vorlagefragen

1. Findet die Richtlinie 2003/88/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen, Anwendung, wenn berücksichtigt wird, dass:

die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nach Art. 1 Abs. 3 für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 89/391/EWG (²) gilt;

die Richtlinie 89/391/EWG nach ihrem Art. 2 Abs. 2 keine Anwendung findet, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen?

2. Sind im Rahmen der Beurteilung, ob die Schutzmittel im Sinne von Art. 12 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Kategorie von Arbeitnehmern, die eine nicht über die Dauer von sieben Stunden innerhalb eines 24 Stunden Zeitraums hinausgehende Nachtarbeit verrichten, den Schutzmitteln entsprechen, die für eine andere Kategorie von Arbeitnehmern geboten werden, die eine nicht über die Dauer von acht Stunden hinausgehende Nachtarbeit verrichten, aber Privilegien wie mehr Urlaub, frühzeitigen Ruhestand, höhere Abfindungen bei Eintreten in den Ruhestand oder eine höhere Zusatzvergütung für das Dienstalter genießen, die Privilegien der zweiten Kategorie von Arbeitnehmern zu berücksichtigen?

(¹) Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

(²) Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989, L 183, S. 1).

Rechtsmittel der TUIfly GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-619/18, TUIfly GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 10. Dezember 2021

(Rechtssache C-764/21 P)

(2022/C 257/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: TUIfly GmbH (Prozessbevollmächtigte: L. Giesberts und D. Westarp, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Zehnte Kammer) hat durch Beschluss vom 19. Mai 2022 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg (Österreich) eingereicht am 28. Januar 2022 — NK

(Rechtssache C-55/22)

(2022/C 257/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Vorarlberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: NK

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Vorlagefrage

Ist der Grundsatz [ne] bis in idem, so wie er durch Art. 50 der Charta garantiert ist, dahin auszulegen, dass die zuständige Verwaltungsstrafbehörde eines Mitgliedstaats gehindert ist, gegen eine Person eine Geldstrafe wegen Verstoßes gegen eine glücksspielrechtliche Bestimmung zu verhängen, wenn zuvor ein gegen dieselbe Person aufgrund eines Verstoßes gegen eine andere glücksspielrechtliche Bestimmung (oder allgemeiner: Regelung aus demselben Rechtsbereich?) geführtes Verwaltungsstrafverfahren, welchem derselbe Sachverhalt zugrunde lag, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme rechtskräftig eingestellt wurde?

Vorabentscheidungsersuchen des Ufficio del Giudice di pace di Rimini (Italien), eingereicht am 7. März 2022 — BL/Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-190/22)

(2022/C 257/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Ufficio del Giudice di pace di Rimini

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BL

Beteiligte: Presidenza del Consiglio dei Ministri

Vorlagefragen

1. Stehen das Unionsrecht, insbesondere die Art. 15, 20, 30 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Paragraphen 2 und 4 der EGB-UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, durchgeführt durch die Richtlinie 1999/70/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. Juni 1999, und der Grundsatz der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des europäischen Richters in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil *UX/Governo italiano* (EU:C:2020:572), einer innerstaatlichen Bestimmung wie Art. 29 des Decreto legislativo Nr. 116 vom 13. Juli 2017 (im Folgenden: Decreto legislativo Nr. 116/2017) entgegen, die ohne objektive Gründe die klagende Friedensrichterin gegenüber den Arbeitsbedingungen für vergleichbare Berufsrichter diskriminiert, wenn ein Sachverhalt vorliegt, wonach
 - die Klägerin seit 2002 ununterbrochen Friedensrichterin ist, das 70. Lebensjahr, das sie im Jahr 2022 vollenden wird, noch nicht vollendet hat und am 15. August 2017 nicht mehr als 16 Jahre tatsächliche Dienstzeit als ehrenamtliche Richterin zurückgelegt hat;
 - die Klägerin daher, obwohl ihr die innerstaatliche Vorschrift (Art. 29 Abs. 1 des Decreto legislativo Nr. 116/2017) gestattet, das richterliche Amt bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs weiter auszuüben, nicht am ersten Bewertungsverfahren für die Bestätigung der Nennung in der geschlossenen Liste der ehrenamtlichen Richter teilnehmen kann, das vom Consiglio superiore della magistratura (Oberster Rat für das Gerichtswesen, Italien) im Jahr 2022 ausgeschrieben werden wird, wie in Art. 29 Abs. 3 des Decreto legislativo Nr. 116/2017 vorgesehen;
 - die Klägerin als weitere Folge, da sie den Antrag auf Teilnahme am im Jahr 2022 vorgesehenen Bewertungsverfahren für die Bestätigung der Nennung in der geschlossenen Liste nicht mehr stellen kann, und da das richterliche Amt wegen Vollendung des 68. Lebensjahrs nach der alten Regelung zum 31. Dezember 2021 endete, ihren Dienst ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr hätte wiederaufnehmen können, weil die neue Regelung zwar den Verbleib im Dienst bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs für diejenigen bestimmte, die am 15. August 2017 im Dienst waren, aber auch die Beendigung des Dienstes für diejenigen vorsieht, die nicht in der Lage sind, den Antrag auf Bestätigung im Amt zu stellen (Art. 29 Abs. 9 des Decreto legislativo Nr. 116/2017);
 - die Klägerin nach diesen nationalen Rechtsvorschriften von der italienischen Regierung nur eine Entschädigung in Höhe von 1 500 Euro bis 2 500 Euro für jedes Dienstjahr in Abhängigkeit von der Zahl der im Jahr durchgeführten Sitzungen, bis höchstens 50 000 Euro, erhält, wobei sie auch auf alle Gehaltsforderungen sowie Rechts- und Beitragsansprüche verzichtet, die im Rahmen des beim Tribunale amministrativo regionale per l'Emilia Romagna (Regionales Verwaltungsgericht Emilia Romagna, Italien, im Folgenden: TAR Emilia Romagna) anhängigen Rechtsstreits geltend gemacht werden und die durch das Unionsrecht für den als Arbeitnehmer — was die italienische Regierung nicht anerkennt — geleisteten richterlichen Dienst garantiert werden, einschließlich der Beitragszahlungen für das Arbeitsverhältnis und der daraus folgenden Sozialversicherungsleistungen;
 - das TAR Emilia Romagna mit einstweiliger Maßnahme vom 9. Februar 2022 in Anwendung des Urteils *UX* des Gerichtshofs und entgegen den nationalen Rechtsvorschriften und der Stellungnahme des Consiglio superiore della magistratura (Oberster Rat für das Gerichtswesen) vom 16./17. Februar 2022 die Wiederaufnahme des Amtes als Friedensrichterin durch die Klägerin bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs angeordnet hat;
 - der Präsident des Tribunale di Rimini (Gericht Rimini, Italien) in Durchführung der einstweiligen Maßnahme des TAR Emilia Romagna mit Dekret vom 1. März 2022 die sofortige Wiederaufnahme der Klägerin in den Dienst angeordnet hat;
 - beim vorlegenden Gericht als Ersatz des Schadens wegen eines offenkundigen und ständigen Verstoßes gegen das Unionsrecht betreffend die Rechtsstellung und die Rechte des ehrenamtlichen Richterstandes durch die italienische Regierung ein Betrag begehrt wird, der dem Gehalt entspricht, das die Klägerin vom 10. bis zum 28. Februar 2022 hätte erhalten müssen, in Höhe desjenigen eines vergleichbaren Berufsrichters, was seine Rechtsgrundlage in der einstweiligen Anordnung des TAR Emilia Romagna über die Wiederaufnahme in den Dienst findet, aber im Widerspruch zu den nationalen Rechtsvorschriften steht, die zwar den Verstoß gegen das Unionsrecht anerkennen, aber zum einen jede Möglichkeit der Wiederaufnahme in den Dienst bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs der klagenden ehrenamtlichen Richterin ausschließen, die gegen ihren Willen das Amt am 31. Dezember 2021 wegen einer einstweiligen Maßnahme des Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien), die unter Verstoß gegen das Urteil *UX* des Gerichtshofs erlassen wurde, beendet hat, und zum anderen den Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens auf einen im Voraus durch die Rechtsvorschriften festgelegten pauschalen Betrag beschränken, der weit niedriger ist als der tatsächlich aufgrund der Verletzung der von der Union garantierten Rechte erlittene Schaden?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Stehen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 267 AEUV, die Paragraphen 2 und 4 der EGB-UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, durchgeführt durch die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999, und der Grundsatz der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des europäischen Richters einer nationalen Rechtsvorschrift — wie Art. 21 des Decreto legislativo Nr. 116 vom 13. Juli 2017 — entgegen, die den vorlegenden Friedensrichter, der keinen effektiven rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schutz genießt und der das Unionsrecht in der Auslegung durch den Gerichtshof im Urteil UX anzuwenden beabsichtigt, indem er die nationalen Rechtsvorschriften unangewendet lässt, die der Anerkennung des verlangten Schutzes entgegenstehen, der automatischen Auflösung des richterlichen Amtes durch die Organe des italienischen Staates aussetzt, die Beteiligte des Ausgangsverfahrens sind, wie der Oberste Rat für das Gerichtswesen und das Justizministerium, und zwar ohne kontradiktorisches Verfahren und ohne das vor dem Inkrafttreten des Decreto legislativo Nr. 116/2017 vorgesehene Disziplinarverfahren?
3. Falls die ersten beiden Fragen bejaht werden: Stellt es einen Verstoß gegen die „Rechtsstaatlichkeit“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092^(?) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union dar, wenn eine innerstaatliche Situation in Italien gegeben ist, wonach
 - die klagende Friedensrichterin und weitere 4 769 ehrenamtliche Richter, die am 15. August 2017 bereits im Dienst waren, darunter auch der vorlegende Richter, ohne effektiven rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Arbeitsbedingungen sind, die den vergleichbaren Berufsrichtern gewährleistet werden, so dass sie ihr richterliches Amt nicht unter Bedingungen der Unabhängigkeit und der Unabsetzbarkeit ausüben können;
 - die italienische Regierung und der „Arbeitgeber“ Justizministerium, das nationale Parlament, der Oberste Rat für das Gerichtswesen, die Suprema Corte di Cassazione und der Consiglio di Stato sich systematisch weigern, den Vorrang des Unionsrechts anzuerkennen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Rechtsstellung und zu den der klagenden Friedensrichterin und 4 769 ehrenamtlichen Richtern, die unter den gleichen Voraussetzungen richterliche Aufgaben ausüben wie Berufsrichter, durch die Unionsregelung garantierten Rechten anzuwenden;
 - 4 769 ehrenamtliche Richter, darunter der vorlegende Richter und nicht die Klägerin, die bereits am 15. August 2017 im Dienst stand, auf jegliche durch das Unionsrecht garantierte Ansprüche werden verzichten müssen, wenn sie sich mit Erfolg einem neuen Bewertungsverfahren zur Fortsetzung des Dienstes unterziehen wollen, um bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs das richterliche Amt weiter auszuüben, obwohl alle diese ehrenamtlichen Richter mit Anordnung des Obersten Rats für das Gerichtswesen und vom Justizministerium auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Regelung bis zum 31. Mai 2024 und jedenfalls bis zum Zeitpunkt der automatischen Beendigung des Amtes aufgrund des Alters im Amt bestätigt wurden, wobei nach der „Stabilisierung“ des Amtes der Verstoß gegen die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des „stabilisierten“ ehrenamtlichen Richters bestehen bleibt;
 - die finanziellen Maßnahmen zulasten des Unionshaushalts für die Reform der Zivil- und Strafjustiz in Italien im Hinblick auf ein faires Verfahren innerhalb kurzer Fristen, wie im Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (Nationaler Plan für Aufbau und Resilienz) festgelegt, keine Maßnahme zur Stützung des ehrenamtlichen Richterstandes vorsehen, sondern hauptsächlich auf die befristete Einstellung von 16 500 Verwaltungsbeamten als „addetti all'ufficio del processo“ (Prozessbüromitarbeiter) ausgerichtet sind, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis beim Justizministerium unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie die „stabilisierten“ ehrenamtlichen Richter eingestellt wurden, jedoch disziplinarrechtlich unter Unabsetzbarkeitsvoraussetzungen für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses, die der ehrenamtlichen Richterschaft auch nach der „Stabilisierung“ nicht zuerkannt werden?
4. Falls die ersten drei Fragen bejaht werden: Sind Art. 278 AEUV und Art. 160 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wegen Widerspruchs zu den Art. 2, 6 und 19 des Vertrags über die Europäische Union rechtswidrig, da sie es dem Gerichtshof im Rahmen von Vorabscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV nicht erlauben, auch die erforderlichen einstweiligen Anordnungen zur Aussetzung nationaler Rechtsakte zu erlassen, die die Rechtsstaatlichkeit und die finanziellen Interessen der Union nach den Grundsätzen und Konditionalitäten nach der Verordnung 2020/2092 beeinträchtigen?

(¹) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

(²) ABl. 2020, L 433I, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats's-Hertogenbosch (Niederlande),
eingereicht am 18. März 2022 — F/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-208/22)

(2022/C 257/28)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: F

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. Ist die Dublin-Verordnung⁽¹⁾ angesichts ihrer Erwägungsgründe 3, 32 und 39 in Verbindung mit den Art. 1, 4, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen und anzuwenden, dass der Grundsatz des zwischenstaatlichen Vertrauens nicht teilbar ist, so dass schwerwiegende und systematische Verstöße gegen das Unionsrecht, die vom eventuell zuständigen Mitgliedstaat vor der Überstellung gegenüber Drittstaatsangehörigen begangen werden, die (noch) keine Dublin-Rückkehrer sind, der Überstellung an diesen Mitgliedstaat absolut entgegenstehen?
2. Bei Verneinung dieser Frage: Ist Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung in Verbindung mit den Art. 1, 4, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass, wenn der eventuell zuständige Mitgliedstaat das Unionsrecht auf schwerwiegende und systematische Weise verletzt, der überstellende Mitgliedstaat im Rahmen der Dublin-Verordnung nicht ohne Weiteres vom Grundsatz des zwischenstaatlichen Vertrauens ausgehen darf, sondern alle Zweifel daran beseitigen muss, dass der Antragsteller nach seiner Überstellung nicht in eine Situation geraten wird, die Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspricht, bzw. glaubhaft machen muss, dass dies nicht geschehen wird?
3. Mit welchen Beweismitteln kann der Antragsteller seine Argumente, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung seiner Überstellung entgegensteht, untermauern, und welcher Beweismaßstab ist dabei anzuwenden? Hat der überstellende Mitgliedstaat angesichts der Verweise auf den unionsrechtlichen Besitzstand in den Erwägungsgründen der Dublin-Verordnung eine Pflicht zur Zusammenarbeit und/oder eine Vergewisserungspflicht bzw. müssen bei schwerwiegenden und systematischen Grundrechtsverstößen gegenüber Drittstaatsangehörigen individuelle Garantien vom zuständigen Mitgliedstaat eingeholt werden, dass die Grundrechte des Antragstellers nach seiner Überstellung (sehr wohl) beachtet werden? Fällt die Antwort auf diese Frage anders aus, wenn sich der Antragsteller in Beweisnot befindet, sofern er seine konsistenten und detaillierten Erklärungen nicht mit Dokumenten belegen kann, während dies angesichts der Art der Erklärungen nicht erwartet werden kann?
4. Fällt die Antwort auf die vorstehenden Fragen unter 3 anders aus, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass Beschwerden bei den Behörden und/oder die Einlegung von Rechtsbehelfen im zuständigen Mitgliedstaat nicht möglich und/oder nicht wirksam sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 18. März
2022 — Stappert Deutschland GmbH gegen Hauptzollamt Hannover**

(Rechtssache C-210/22)

(2022/C 257/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stappert Deutschland GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Vorlagefragen

1. Erfasst der Begriff „Hohlprofile“ in der Ursprungsregel zur Unterposition 7304 41 HS von Anhang 22-01 UZK-DelVO ⁽¹⁾, die den Ursprungserwerb vom „Wechsel von Hohlprofilen der Unterposition 7304 49“ abhängig macht (Hohlprofile-Ursprungsregel), warmgefertigtes Vormaterial der Unterposition 7304 49 HS, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, das die Anforderungen einer technischen Norm für nahtlose warmgefertigte Edelstahlrohre nicht erfüllt und aus dem durch Kaltverarbeitung Rohre mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke hergestellt werden?
2. Falls die erste Frage zu verneinen oder nicht zu beantworten ist: Verstößt die Hohlprofile-Ursprungsregel gegen Art. 60 Abs. 2, 284 UZK ⁽²⁾ und 290 AEUV, weil
 - a) ihr die Begründung fehlt,
 - b) sie zu unbestimmt ist oder
 - c) Bearbeitungsvorgänge von der Ursprungsbegründung ausgeschlossen werden, die nach Art. 60 Abs. 2 UZK ursprungsbegründend wären?
3. Falls die zweite Vorlagefrage bejaht wird: Bestimmt sich der Ursprungserwerb von Waren der Unterposition 7304 41 HS im Ausgangsrechtsstreit nach der Ursprungsregel zur Unterposition 7304 41 HS von Anhang 22-01 UZK-DelVO „CTH“, der Restregel zum Kapitel 73 HS im Anhang 22-01 UZK-DelVO oder nach Art. 60 Abs. 2 UZK?

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. März 2022 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-220/22)

(2022/C 257/30)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und M. Noll-Ehlers als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Europäische Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Portugal dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Teil B der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass seit dem 1. Januar 2010 in den Gebieten PT-3001 Lisboa Norte, PT-1004 Porto Litoral und PT-1009 Entre Douro e Minho (vormals PT-1001 Braga) der Jahresgrenzwert für NO₂ systematisch und anhaltend überschritten wird;

- festzustellen, dass Portugal in Bezug auf alle genannten Gebiete gegen seine Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG, allein und in Verbindung mit Anhang XV Teil A dieser Richtlinie, und insbesondere gegen die Verpflichtung aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 verstoßen hat, wonach geeignete Maßnahmen zu treffen sind, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von Portugal übermittelten Daten zeigen, dass dieser Mitgliedstaat seit dem 1. Januar 2010 in den Gebieten Porto Litoral (PT-1004), Entre Douro e Minho (PT-1009) und Lisboa Norte (PT-3001) gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Teil B der Richtlinie 2008/50 verstößt.

Außerdem haben die portugiesischen Behörden es unterlassen, alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, um in den Gebieten Lisboa Norte (PT-3001), Porto Litoral (PT-1004) und Entre Douro e Minho (PT-1009) den Zeitraum der Überschreitung des durch Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Teil B der Richtlinie 2008/50 festgelegten Jahresgrenzwerts für NO₂ so kurz wie möglich zu halten, wie von Art. 23 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgeschrieben.

(¹) ABl. 2008, L 152, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 31. März 2022 — Nexive Commerce Srl u. a./Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a.

(Rechtssache C-226/22)

(2022/C 257/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Nexive Commerce Srl, Nexive Scarl, Nexive Services Srl, Nexive Network Srl, Nexive SpA, Brt SpA, A.I.C.A.I. Associazione Italiana Corrieri Aerei Internazionali, DHL Express (Italy) Srl, TNT Global Express Srl, Fedex Express Italy Srl, United Parcel Service Italia Srl, General Logistics Systems Enterprise Srl, General Logistics Systems Italy SpA, Federal Express Europe Inc. Filiale Italiana

Berufungsbeklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefragen

1. Sind Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 vierter Gedankenstrich und Art. 9 Abs. 3 sowie Art. 22 der Richtlinie 97/67/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG (²) im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der einschlägigen Regelung im italienischen Recht (nach Art. 1 Abs. 65 und 66 des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 und Art. 65 des Decreto-legge Nr. 50 vom 24. April 2017, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017) entgegenstehen, die es gestattet, die Verpflichtung zur Leistung eines finanziellen Beitrags zu den betrieblichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde des Postsektors ausschließlich den Anbietern des Postsektors aufzuerlegen, einschließlich derjenigen, die keine zum Universaldienst gehörenden Postdienste erbringen, so dass zugelassen wird, dass jede Form der öffentlichen Kofinanzierung zulasten des Staatshaushalts ausgeschlossen werden kann?

2. Sind Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 vierter Gedankenstrich und Art. 22 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie gestatten, zu den betrieblichen Aufwendungen, die von den Postdiensteanbietern finanziert werden können, auch die Kosten für die Regulierungstätigkeit für Postdienste zu zählen, die nicht zum Universaldienst gehören, sowie die Kosten für Verwaltungseinrichtungen und politische Einrichtungen (so genannte „Querschnitts“-Einrichtungen), deren Tätigkeiten, auch wenn sie nicht unmittelbar auf die Regulierung der Märkte für Postdienste ausgerichtet sind, jedoch der Ausübung aller institutionellen Zuständigkeiten der Autorität dienen, so dass sie folglich mittelbar oder teilweise (anteilig) dem Bereich der Postdienste zugeordnet werden können?
3. Stehen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 vierter Gedankenstrich und Art. 9 Abs. 3 sowie Art. 22 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft geänderten Fassung einer nationalen Regelung wie der italienischen (nach Art. 1 Abs. 65 und 66 des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 und Art. 65 des Decreto-legge Nr. 50 vom 24. April 2017, mit Änderung umgewandelt in das Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017) entgegen, die vorschreibt, die Verpflichtung, einen Beitrag zur Finanzierung der Regulierungsbehörde des Postsektors zu leisten, den Anbietern des Postsektors aufzuerlegen, ohne Möglichkeit, zwischen der Lage der Anbieter von Kurierdiensten und der Anbieter von Universaldienstleistungen zu unterscheiden, und daher ohne Möglichkeit, die unterschiedliche Intensität der Regulierungstätigkeit der nationalen Regulierungsbehörde in Bezug auf die verschiedenen Arten von Postdiensten zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ ABl. 1998, L 15, S. 14.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 52, S. 3.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 1. April 2022 —
État belge/Autorité de protection des données**

(Rechtssache C-231/22)

(2022/C 257/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: État belge

Rechtsmittelgegnerin: Autorité de protection des données

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass als Verantwortlicher ein Amtsblatt eines Mitgliedstaats anzusehen ist, dem der öffentliche Auftrag der Veröffentlichung und Archivierung amtlicher Dokumente übertragen wurde und das nach dem anwendbaren nationalen Recht die Aufgabe hat, Urkunden und amtliche Dokumente, deren Veröffentlichung ihm von anderen öffentlichen Stellen aufgetragen wird, in der Form zu veröffentlichen, in der sie von diesen Stellen übermittelt werden, nachdem jene selbst in diesen Urkunden und Dokumenten enthaltene personenbezogene Daten verarbeitet haben, wobei ihm vom nationalen Gesetzgeber kein Ermessen hinsichtlich des Inhalts der zu veröffentlichenden Dokumente und hinsichtlich des Zwecks und der Mittel der Veröffentlichung eingeräumt wurde?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 5 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass das betreffende Amtsblatt allein für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich ist, die nach dieser Bestimmung bei dem Verantwortlichen liegen, unter Ausschluss anderer öffentlicher Stellen, von denen die Daten in den Urkunden und amtlichen Dokumenten, deren Veröffentlichung sie von ihm verlangen, zuvor verarbeitet wurden, oder sind diese Pflichten kumulativ jedem der nacheinander Verantwortlichen auferlegt?

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 5. April 2022 — État belge und Promo 54/Promo 54 und État belge

(Rechtssache C-239/22)

(2022/C 257/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: État belge, Promo 54

Kassationsbeschwerdegegner: Promo 54, État belge

Vorlagefrage

Sind Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2006/112/EG (¹) dahin auszulegen, dass, sofern der Mitgliedstaat die Einzelheiten der Anwendung des Kriteriums des Erstbezugs auf Umbauten von Gebäuden nicht festgelegt hat, die Lieferung eines Gebäudes nach Umbau, wenn es vor dem Umbau Gegenstand eines Erstbezugs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 12 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie war, von der Mehrwertsteuer befreit bleibt?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Évora (Portugal), eingereicht am 6. April 2022 — TL

(Rechtssache C-242/22)

(2022/C 257/34)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Évora

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

TL

Anderer Beteiligter: Ministério Público

Vorlagefrage

Können die Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2010/64/EU⁽¹⁾ sowie Art. 3 der Richtlinie 2012/13/EU⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates allein oder in Verbindung mit Art. 6 EMRK dahin ausgelegt werden, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegenstehen, die die Nichtbestellung eines Dolmetschers und die fehlende Übersetzung von für einen Beschuldigten, der die Verfahrenssprache nicht versteht, wesentlichen Verfahrenshandlungen mit relativer — von der Geltendmachung abhängiger — Nichtigkeit belegt und die Heilung dieser Mängel durch Zeitablauf zulässt?

(¹) Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. 2010, L 280, S. 1).

(²) Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 22. April 2022— Global NRG Kereskedelmi és Tanácsadó Zrt./Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal

(Rechtssache C-277/22)

(2022/C 257/35)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Global NRG Kereskedelmi és Tanácsadó Zrt.

Beklagte: Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: FGSZ Földgázz szállító Zrt.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG⁽¹⁾ (im Folgenden: Richtlinie) unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der in den Verfahren der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörde zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte ausschließlich der betroffene Netzbetreiber unmittelbar betroffene Partei und damit Inhaber des Rechts ist, gegen die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung Beschwerde einzulegen?
2. Falls der Gerichtshof die erste Frage bejaht: Ist Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass bei seiner Anwendung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die von der Entscheidung der Regulierungsbehörde zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte betroffene — und damit über ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörde verfügende — Partei der Akteur auf dem Erdgasmarkt ist, der sich in einer ähnlichen Situation wie die Klägerin befindet und dem der Netzbetreiber aufgrund der Entscheidung das Entgelt für von ihm zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen in Rechnung stellt?

(¹) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2009, L 211, S. 94).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. April 2022 von Herrn Michaël Julien gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 24. Februar 2022 in der Rechtssache T-442/21, Rhiannon Thomas und Michaël Julien/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-285/22 P)

(2022/C 257/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Michaël Julien (vertreten durch die Rechtsanwälte J. Fouchet und J.-N. Caubet-Hilloutou)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss T-442/21 des Gerichts vom 24. Februar 2022 aufzuheben;
- den vom Rat der Europäischen Union am 29. April 2021 erlassenen Beschluss 2021/689 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit mit ihm Art. Comprov16 des am 30. Dezember 2020 von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich unterzeichneten Handelsabkommens genehmigt wird und soweit dieses Abkommen die Reisefreiheit von Briten, die enge Familien- und Vermögensverbindungen in der Europäischen Union haben, nicht weiterhin gewährleistet;
- der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltskosten in Höhe von 5 000 Euro aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seines Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer geltend, dass die Organisation des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, was die Rechte von Personen betreffe, eng gefasst sei und dass die Gleichgültigkeit des Handelsabkommens zu den Rechten von Einzelpersonen seine Situation als britischer Staatsbürger französischer Herkunft, der französische Familie habe und Eigentümer einer Immobilie in Frankreich sei, in der er sich regelmäßig mehr als 90 Tage aufhalte, beeinträchtige.

Infolgedessen habe der Rechtsmittelführer ein Interesse, das ihm die Klagebefugnis gegen den Beschluss über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit verleihe, und das Gericht habe dadurch gegen Art. 263 AEUV verstoßen, dass es es nicht anerkannt habe, weshalb der Gerichtshof den Beschluss des Gerichts aufheben und in der Sache entscheiden müsse.

Insbesondere habe das Gericht Rechtsfehler bei seiner Beurteilung der in Art. 263 Abs. 4 AEUV festgelegten Kriterien für die Zulässigkeit der Klage begangen. Zum einen seien die angefochtenen Rechtsakte als Rechtsakte mit allgemeiner Geltung, die nicht dem Gesetzgebungsverfahren unterlägen, nämlich Rechtsakte mit Verordnungscharakter; da das Handelsabkommen für britische Staatsbürger, die enge persönliche, familiäre oder Vermögensverbindungen mit der Europäischen Union beibehalten hätten, nichts vorsehe, enthalte es zum anderen für sie keine Durchführungsmaßnahme.

Außerdem sei selbst das Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit der individuellen Situation des Rechtsmittelführers erfüllt, da ihm das Recht auf Privat- und Familienleben, Rechtssicherheit, friedliche und freie Nutzung seines Eigentumsrechts, die von seiner Reisefreiheit abhingen, durch das Handelsabkommen verwehrt würden, weil es für den begrenzten Kreis von Personen, die in derselben Situation seien, nichts vorsehe.

Deshalb sei der Rechtsmittelführer durch die Lücken des Handelsabkommens, was die Reisefreiheit von Briten, die auf dem Gebiet der Europäischen Union enge persönliche, familiäre und Vermögensverbindungen beibehalten hätten, hinreichend individuell betroffen.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. 2021, L 149, S. 2).

Klage, eingereicht am 16. Mai 2022 — Europäische Kommission/Republik Slowenien**(Rechtssache C-328/22)**

(2022/C 257/37)

*Verfahrenssprache: Slowenisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch B. Rous Demiri, E. Sanfrutos Cano)*Beklagte:* Republik Slowenien**Anträge**

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch, dass sie nicht entsprechende Kanalisationen für kommunales Abwasser
 - gemäß Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ⁽¹⁾ für die Gemeinden Kočevje, Trbovlje, Loka und Ljubljana,
 - gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates für die Gemeinden Kočevje, Trbovlje und Loka sowie
 - gemäß Art. 15 und Anhang I(B) und (D) der Richtlinie 91/271/EWG des Rates für die Gemeinden Ljubljana und Ptuj sichergestellt hat,ihren entsprechenden Verpflichtungen aus den Art. 4, 5 und 15 sowie aus Anhang I(B) und (D) der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser nicht nachgekommen ist.
2. der Republik Slowenien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Diese Rechtssache betreffe die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in Slowenien. Der Rechtsstreit beruhe auf einem langwierigen und umfassenden Vertragsverletzungsverfahren, das seit 2014 geführt werde und in dem die Kommission mehrere Verstöße gegen das Unionsrecht festgestellt habe.

Die Verstöße äußerten sich darin, dass Abwassergemeinden nicht im Einklang mit der Richtlinie stünden und Abwasser im Ablauf kommunaler Behandlungsanlagen nicht entsprechend überwacht würden. Die Zahl der nicht der Richtlinie entsprechenden Gemeinden habe sich im Laufe des Verfahrens langsam geändert, einige Verstöße seien ja in diesem Zeitraum zwar beseitigt worden, aber ein Teil der Verstöße liege noch immer vor und diese Verstöße bildeten die Grundlage für diese Klage.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991, L 135, S. 40).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Larko/Kommission

(Rechtssache T-423/14 RENV) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Von Griechenland gewährte Beihilfen – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Begriff „staatliche Beihilfe“ – Vorteil – Grundsatz des privaten Kapitalgebers – Garantieprämie – Unternehmen in Schwierigkeiten – Kenntnis der griechischen Behörden – Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2022/C 257/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE (Athen, Griechenland (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Drillerakis, E. Rantos und N. Korogiannakis, avocats)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Bouchagiar)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/539/EU der Kommission vom 27. März 2014 über die staatliche Beihilfe SA.34572 (2013/C) (ex 13/NN) Griechenlands zugunsten der Larco General Mining & Metallurgical Company SA (Abl. 2014, L 254, S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission in den Rechtssachen T 423/14 und T 423/14 RENV sowie in der Rechtssache C 244/18 P entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 29.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — OC/Kommission

(Rechtssache T-384/20) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – Untersuchung des OLAF – Pressemitteilung – Verarbeitung personenbezogener Daten – Unschuldsvermutung – Vertraulichkeit der Untersuchungen des OLAF – Recht auf gute Verwaltung – Verhältnismäßigkeit – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2022/C 257/39)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: OC (vertreten durch die Rechtsanwälte P. Yatagantzidis und V. Cheirdaris)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz und T. Adamopoulos)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin aufgrund der Veröffentlichung der Pressemitteilung Nr. 13/2020 des OLAF vom 5. Mai 2020 erlitten habe, da dieses ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet und in Bezug auf sie falsche Informationen verbreitet habe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. OC trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Advanced Superabrasives/EUIPO — Adi (ASI ADVANCED SUPERABRASIVES)

(Rechtssache T-4/21) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ASI ADVANCED SUPERABRASIVES – Ältere Unionsbild- und Unionswortmarken ADI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/2001] – Zurückverweisung der Sache an die Widerspruchsabteilung – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 3 Buchst. b der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)

(2022/C 257/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Advanced Superabrasives, Inc. (Mars Hill, North Carolina, Vereinigte Staaten) (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Piróg und A. Rytel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Adi Srl (Thiene, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin B. Saguatti)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2020 (Sache R 2713/2019-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Adi und Advanced Superabrasives

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Advanced Superabrasives, Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 62 vom 22.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Deichmann/EUIPO — Munich (Muster aus zwei gekreuzten Streifen auf der Seite eines Schuhs)

(Rechtssache T-117/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die ein Kreuz auf der Seite eines Sportschuhs darstellt – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 257/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Munich, SL (La Torre de Claramunt, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Güell Serra und Rechtsanwältin M. Guix Vilanova)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2020 (Sache R 2882/2019-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Deichmann und Munich

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Deichmann SE trägt die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Munich SL.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Fidelity National Information Services/EUIPO — IFIS (FIS)

(Rechtssache T-237/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke FIS – Ältere Unionswortmarke IFIS – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 257/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fidelity National Information Services, Inc. (Jacksonville, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Wilhelm)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Banca IFIS SpA (Mestre, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Februar 2021 (Sache R 1460/2020-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Banca IFIS und Fidelity National Information Services

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fidelity National Information Services, Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 252 vom 28.6.2021.

**Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022 — Bodegas Beronia/EUIPO — Bodegas Carlos Serres
(ALEGRA DE BERONIA)**

(Rechtssache T-298/21) (¹)

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke ALEGRA DE BERONIA –
Ältere nationale Wortmarke ALEGRO – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr –
Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2022/C 257/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bodegas Beronia, SA (Ollauri, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bodegas Carlos Serres, SL (Haro, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Pérez Álvarez und J. Pérez Itarte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. März 2021 (Sache R 2013/2020-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bodegas Carlos Serres und Bodegas Beronia

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. März 2021 (Sache R 2013/2020-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Bodegas Beronia, SA, einschließlich der Hälfte deren notwendiger Aufwendungen für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO.
3. Die Bodegas Carlos Serres, SL trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten von Bodegas Beronia, einschließlich der Hälfte deren notwendiger Aufwendungen für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO.

(¹) ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Klage, eingereicht am 29. April 2022 — Usmanov/Rat

(Rechtssache T-237/22)

(2022/C 257/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alisher Usmanov (Taschkent, Usbekistan) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Grand d'Esnon)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- in erster Linie
- den Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- den Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 ⁽³⁾ für nichtig zu erklären;
- die Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 ⁽⁴⁾ für nichtig zu erklären;
- hilfsweise
- den Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- Art. 1 Nr. 2 Buchst. f und g des Beschlusses (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 für nichtig zu erklären;
- Art. 1 Nr. 1 Buchst. f und g der Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 für nichtig zu erklären;
- jedenfalls den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihm gemäß Art. 140 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichts einen Betrag von 20 000 Euro für die Kosten zu zahlen, die ihm bei der Verteidigung seiner Interessen entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-234/22, Ismailova/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

-
- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2022, L 59, S. 1).
 - ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2022, L 58, S. 1).
 - ⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2022, L 50, S. 1).
 - ⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2022, L 51, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. April 2022 — Narzieva/Rat

(Rechtssache T-238/22)

(2022/C 257/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Saodat Narzieva (Taschkent, Usbekistan) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Grand d'Esnon)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- in erster Linie
 - den Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
 - die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft;
 - den Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 ⁽³⁾ für nichtig zu erklären;
 - die Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 ⁽⁴⁾ für nichtig zu erklären;
- hilfsweise
 - den Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
 - die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft;
 - Art. 1 Nr. 2 Buchst. f und g des Beschlusses (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 für nichtig zu erklären;
 - Art. 1 Nr. 1 Buchst. f und g der Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 für nichtig zu erklären;
- jedenfalls den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihr gemäß Art. 140 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichts einen Betrag von 20 000 Euro für die Kosten zu zahlen, die ihr bei der Verteidigung ihrer Interessen entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-234/22, Ismailova/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 55).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3).
- ⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 50, S. 1).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 51, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — Yanukovych/Rat

(Rechtssache T-256/22)

(2022/C 257/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Viktor Fedorovych Yanukovych (Rostow am Don, Russland) (vertreten durch B. Kennelly, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) des Rates vom 3. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 3. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ⁽²⁾, soweit sie den Kläger betreffen, für nichtig zu erklären; und
- dem Rat die Kosten des Klägers aus dieser Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Rat habe nicht überprüft und nicht überprüfen können, ob die Entscheidung(en) der ukrainischen Behörden, auf die er sich bei der Aufnahme des Klägers in die Liste gestützt habe, im Einklang mit den Grundrechten der Union auf Verteidigung und auf wirksamen Rechtsschutz erlassen worden seien.
2. Der Rat habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem er festgestellt habe, dass das Benennungskriterium erfüllt sei. Insbesondere habe er das von den ukrainischen Behörden vorgelegte Material ohne ordnungsgemäße Prüfung und/oder ohne Berücksichtigung der Unrichtigkeiten, auf die der Kläger hingewiesen habe, akzeptiert. Der Rat hätte in Anbetracht der Erklärungen des Klägers und der von diesem vorgelegten entlastenden Beweise zusätzliche Überprüfungen vornehmen und weitere Beweise von den ukrainischen Behörden anfordern müssen, doch seien die begrenzten Nachforschungen des Rates hinter dem Erforderlichen zurückgeblieben. Folglich gebe es keine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die Sanktionen von 2022.
3. Die Eigentumsrechte des Klägers nach Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union seien u. a. insofern verletzt worden, als sie durch die restriktiven Maßnahmen ungerechtfertigt, unnötig und unverhältnismäßig beschränkt würden, da (i) es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass Gelder, die sich der Kläger vermeintlich widerrechtlich angeeignet habe, aus der Ukraine ins Ausland transferiert worden seien; (ii) ukrainische inländische Maßnahmen eindeutig angemessen und ausreichend seien; und (iii) die restriktiven Maßnahmen seit nunmehr acht Jahren bestünden und wieder einmal auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren verhängt worden seien, die in Wirklichkeit abgeschlossen seien oder zumindest völlig stagnierten; auf eines davon habe sich der Rat in keinem der vergangenen zwei Jahren berufen.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 70, S. 7.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 70, S. 4.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — Yanukovych/Rat

(Rechtssache T-257/22)

(2022/C 257/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Oleksandr Viktorovych Yanukovych (Sankt Petersburg, Russland) (vertreten durch B. Kennelly, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) des Rates vom 3. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 3. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ⁽²⁾, soweit sie den Kläger betreffen, für nichtig zu erklären; und
- dem Rat die Kosten des Klägers aus dieser Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Der Rat habe nicht überprüft und nicht überprüfen können, ob die Entscheidung(en) der ukrainischen Behörden, auf die er sich bei der Aufnahme des Klägers in die Liste gestützt habe, im Einklang mit den Grundrechten der Union auf Verteidigung und auf wirksamen Rechtsschutz erlassen worden seien.
2. Der Rat habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem er festgestellt habe, dass das Benennungskriterium erfüllt sei. Insbesondere habe er das von den ukrainischen Behörden vorgelegte Material ohne ordnungsgemäße Prüfung und/oder ohne Berücksichtigung der Unrichtigkeiten, auf die der Kläger hingewiesen habe, akzeptiert. Der Rat hätte in Anbetracht der Erklärungen des Klägers und der von diesem vorgelegten entlastenden Beweise zusätzliche Überprüfungen vornehmen und weitere Beweise von den ukrainischen Behörden anfordern müssen, doch seien die begrenzten Nachforschungen des Rates hinter dem Erforderlichen zurückgeblieben. Folglich gebe es keine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die Sanktionen von 2022.
3. Die Eigentumsrechte des Klägers nach Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union seien u. a. insofern verletzt worden, als sie durch die restriktiven Maßnahmen ungerechtfertigt, unnötig und unverhältnismäßig beschränkt würden, da (i) es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass Gelder, die sich der Kläger vermeintlich widerrechtlich angeeignet habe, aus der Ukraine ins Ausland transferiert worden seien; (ii) ukrainische inländische Maßnahmen eindeutig angemessen und ausreichend seien; und (iii) die restriktiven Maßnahmen seit nunmehr acht Jahren bestünden und wieder einmal auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren verhängt worden seien, die in Wirklichkeit abgeschlossen seien oder zumindest völlig stagnierten; auf eines davon habe sich der Rat in keinem der vergangenen zwei Jahren berufen.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 70, S. 7.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 70, S. 4.

Klage, eingereicht am 12. Mai 2022 — BSW — management company of „BMC“ holding/Rat

(Rechtssache T-258/22)

(2022/C 257/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AAT Byelorussian Steel Works — management company of „Byelorussian Metallurgical Company“ holding (BSW — management company of „BMC“ holding) (Zhlobin, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/356 des Rates vom 22. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus ⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) 2022/355 des Rates vom 2. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ⁽²⁾ insgesamt für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- den Rat zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Mit den angefochtenen Maßnahmen sei die Begründungspflicht verletzt und gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf wirksamen Rechtsschutz verstoßen worden.

2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen verstießen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und stellten einen Befugnismissbrauch dar.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen seien unverhältnismäßig, griffen in die Gesetzgebungszuständigkeiten in der Union ein und verletzen die Grundrechte der Klägerin.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 67, S. 103.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 67, S. 1.

Klage, eingereicht am 12. Mai 2022 — Mostovdrev/Rat

(Rechtssache T-259/22)

(2022/C 257/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AAT Mostovdrev (Mosty, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/356 des Rates vom 22. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus ⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) 2022/355 des Rates vom 2. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ⁽²⁾ insgesamt für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- den Rat zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Mit den angefochtenen Maßnahmen sei die Begründungspflicht verletzt und gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf wirksamen Rechtsschutz verstoßen worden.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen verstießen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und stellten einen Befugnismissbrauch dar.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen seien unverhältnismäßig, griffen in die Gesetzgebungszuständigkeiten in der Union ein und verletzen die Grundrechte der Klägerin.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 67, S. 103.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 67, S. 1.

**Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — mBank/EUIPO — European Merchant Bank
(EMBank European Merchant Bank)**

(Rechtssache T-261/22)

(2022/C 257/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: mBank S.A. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Skrzydło-Tefelska und Rechtsanwalt M. Stepkowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: European Merchant Bank UAB (Vilnius, Litauen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke EMBANK European Merchant Bank — Unionsmarke Nr. 18 048 966

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Februar 2022 in der Sache R 1845/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern und dem Antrag auf Nichtigerklärung vollumfänglich stattzugeben;
- dem EUIPO und der Streithelferin ihre eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen, einschließlich der im Verfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission

Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — CCCME u. a./Kommission

(Rechtssache T-263/22)

(2022/C 257/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) (Peking, China) und 8 weitere (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini, E. Monard und B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (!) für nichtig zu erklären, soweit sie die CCCME, die einzelnen Unternehmen und die betreffenden Mitglieder betrifft, und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen die Klage auf neun Gründe.

1. Die Kommission habe bei ihrer Bestimmung des Normalwerts gegen Art. 2 Abs. 6 Buchst. a der Grundverordnung und den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.
2. Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung bei ihrer Bestimmung des Dumpings keinen gerechten Vergleich gewährleistet.

3. Die Kommission habe bei ihrer Verwendung von über Arbeitskräfte verfügbaren Tatsachen gegen Art. 18 der Grundverordnung, Art. 6.8 und Anhang II des Antidumping-Übereinkommens der WTO verstoßen.
4. Die Kommission habe bei ihrer Bestimmung der Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller gegen Art. 9 Abs. 6 der Grundverordnung verstoßen.
5. Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, 3, 5 und 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung keine objektive Prüfung der Schädigung und Schadensursache aufgrund eindeutiger Beweise vorgenommen.
6. Die von der Kommission vorgenommene Analyse der Preisunterbietung verstoße gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung.
7. Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 6 sowie Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung bei ihrer Beurteilung der Preiseffekte keinen gerechten Vergleich vorgenommen.
8. Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 5 der Grundverordnung keine objektive Prüfung der Schadensindikatoren aufgrund eindeutiger Beweise vorgenommen.
9. Die Kommission habe gegen Art. 6 Abs. 7, Art. 19 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 20 Abs. 2 und 4 der Grundverordnung verstoßen und die Verteidigungsrechte verletzt.

(¹) ABl. 2022, L 36, S. 1.

**Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — PSCC 2012/EUIPO — Starwood Hotels & Resorts Worldwide
(LA BOTTEGA W)**

(Rechtssache T-265/22)

(2022/C 257/52)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: PSCC 2012 Srl (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Alessandrini und E. Montelione)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Starwood Hotels & Resorts Worldwide LLC (Bethesda, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke LA BOTTEGA W — Unionsmarke Nr. 11 592 581

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2022 in der Sache R 621/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern sowie den Antrag auf Nichtigerklärung der Marke LA BOTTEGA W zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen die Art. 60 und 8 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 42 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2022 — Consulta/EUIPO — Karlinger (ACASA)**(Rechtssache T-267/22)**

(2022/C 257/53)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Consulta GmbH (Cham, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey und S. Brandstätter)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Mario Karlinger (Sölden, Österreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Unionswortmarke ACASA — Unionsmarke Nr. 7 587 165*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Januar 2022 in der Sache R 487/2021-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen die Rechtsprechungsgrundsätze des Gerichts der Europäischen Union zur Auslegung dieser Rechtsnormen der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Pumpyansky/Rat**(Rechtssache T-270/22)**

(2022/C 257/54)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Alexandrovich Pumpyansky (Jekaterinburg, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte), für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, und
- gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Rechtswidrige Verletzung der Grundrechte des Klägers einschließlich des Rechts auf Privat- und Familienleben, auf Wohnung und auf Kommunikation sowie des Eigentums.
 - Indem der Rat mittels der angefochtenen Rechtsakte den Kläger in die Liste aufgenommen habe, habe er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 52 der Charta der Grundrechte verstoßen.
2. Der Rat habe einen Beurteilungsfehler begangen, indem er den Namen des Klägers in die Anhänge der angefochtenen Rechtsakte aufgenommen habe.
 - Die Begründung des Rates für die Aufnahme des Klägers in die Liste weise erhebliche Fehler auf.
 - Der Rat habe die einzelfallbezogenen, spezifischen und konkreten Gründe für die Verhängung der restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger nicht genannt, und die angeführten Gründe seien entgegen den Verpflichtungen des Rates nicht hinreichend detailliert.
 - Die vorgelegten Beweise seien nicht ausreichend, um die Aufnahme des Klägers in die Liste mittels der angefochtenen Rechtsakte zu stützen.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 80, S. 31.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 80, S. 1.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Melnichenko/Rat

(Rechtssache T-271/22)

(2022/C 257/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Andrey Melnichenko (St. Moritz, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte), für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, und

— gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Rechtswidrige Verletzung der Grundrechte des Klägers einschließlich des Rechts auf Privat- und Familienleben, auf Wohnung und auf Kommunikation sowie des Eigentums.
 - Indem der Rat mittels der angefochtenen Rechtsakte den Kläger in die Liste aufgenommen habe, habe er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 52 der Charta der Grundrechte verstoßen.
2. Der Rat habe einen Beurteilungsfehler begangen, indem er den Namen des Klägers in die Anhänge der angefochtenen Rechtsakte aufgenommen habe.
 - Die Begründung des Rates für die Aufnahme des Klägers in die Liste weise erhebliche Fehler auf.
 - Der Rat habe die einzelfallbezogenen, spezifischen und konkreten Gründe für die Verhängung der restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger nicht genannt, und die angeführten Gründe seien entgegen den Verpflichtungen des Rates nicht hinreichend detailliert.
 - Die vorgelegten Beweise seien nicht ausreichend, um die Aufnahme des Klägers in die Liste mittels der angefochtenen Rechtsakte zu stützen.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 80, S. 31.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 80, S. 1.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Pumpyanskaya/Rat

(Rechtssache T-272/22)

(2022/C 257/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Galina Evgenyevna Pumpyanskaya (Jekaterinburg, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte), für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen, und
- gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Der Rat habe einen Beurteilungsfehler begangen, indem er den Namen der Klägerin in die Anhänge der angefochtenen Rechtsakte aufgenommen habe.
 - Die Begründung des Rates für die Aufnahme der Klägerin in die Liste weise erhebliche Fehler auf.

- Der Rat habe die einzelfallbezogenen, spezifischen und konkreten Gründe für die Verhängung der restriktiven Maßnahmen gegen die Klägerin nicht genannt, und die angeführten Gründe seien entgegen den Verpflichtungen des Rates nicht hinreichend detailliert.
 - Die vorgelegten Beweise seien nicht ausreichend, um einen qualifizierten Zusammenhang zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann herzustellen, wobei der Gesichtspunkt der „Verbindung“ nach den angefochtenen Rechtskaten einen Zusammenhang erfordere, die über eine bloße Familienbeziehung hinausgehe.
2. Rechtswidrige Verletzung der Grundrechte der Klägerin einschließlich des Rechts auf Privat- und Familienleben, auf Wohnung und auf Kommunikation sowie des Eigentums.
- Indem der Rat mittels der angefochtenen Rechtsakte die Klägerin in die Liste aufgenommen habe, habe er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und seine Entscheidung auf Rechtsvorschriften gestützt, die nicht dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit gemäß Art. 52 der Charta der Grundrechte entspreche.
 - Die Klägerin werde mit der gegen sie verhängten willkürlichen Maßnahme ungleich und diskriminierend behandelt.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 80, S. 31.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 80, S. 1.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Groz-Beckert/EUIPO (Positionsmarke bestehend aus den Farben Weiß, Mittelrot und Dunkelgrün auf einer Quaderförmigen Verpackung)

(Rechtssache T-276/22)

(2022/C 257/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Groz-Beckert KG (Albstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Nielen und U. Kaufmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Positionsmarke bestehend aus den Farben Weiß, Mittelrot und Dunkelgrün auf einer Quaderförmigen Verpackung — Anmeldung Nr. 18 243 039

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2022 in der Sache R 1447/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 95 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 17. Mai 2022 — Groz-Beckert/EUIPO (Positionsmarke bestehend aus den Farben Rot und Weiß auf einer Quaderförmigen Verpackung)

(Rechtssache T-277/22)

(2022/C 257/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Groz-Beckert KG (Albstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Nielen und U. Kaufmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Positionsmarke bestehend aus den Farben Rot und Weiß auf einer Quaderförmigen Verpackung — Anmeldung Nr. 18 243 038

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2022 in der Sache R 1444/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 S atz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Mai 2022 — Mazepin/Rat

(Rechtssache T-282/22)

(2022/C 257/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Arkadieвич Mazepin (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto und V. Villante)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte), für nichtig zu erklären, und
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 296 AEUV, gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Schutz und gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verkennung der Beweislast und Verstoß gegen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und e sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 sowie nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014, beide über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte des Klägers auf Eigentum sowie auf unternehmerische Freiheit (Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 80, S. 31.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 80, S. 1.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2022 — Moshkovich/Rat

(Rechtssache T-283/22)

(2022/C 257/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vadim Nikolaevich Moshkovich (Tambov, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, T. Bontinck, Rechtsanwältin A. Guillerme, Rechtsanwälte L. Burguin, M. Moretto, V. Villante und Rechtsanwältin M. Pirovano)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte), für nichtig zu erklären, und
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Schutz, gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen die Begründungspflicht und gegen Art. 296 AEUV.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte des Klägers auf Eigentum sowie auf unternehmerische Freiheit (Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 80, S. 31.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 80, S. 1.

Klage, eingereicht am 18. Mai 2022 — Pumpyanskiy/Rat

(Rechtssache T-291/22)

(2022/C 257/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alexander Dmitrievich Pumpyanskiy (Genf, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Burguin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss GASP 2022/397 ⁽¹⁾ des Rates vom 9. März 2022 für nichtig zu erklären, soweit der Kläger mit diesem unter der Nr. 719 in den Anhang dieses Beschlusses aufgenommen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 ⁽²⁾ vom 9. März 2022 für nichtig zu erklären, soweit der Kläger mit dieser unter der Nr. 719 in den Anhang I dieser Verordnung aufgenommen wird;
- den Rat zur vorläufigen Zahlung eines Betrags von 100 000 Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Anspruchs auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sowie der Begründungspflicht der Verwaltung.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der vom Rat angeführten Gründe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte im Hinblick auf den Erlass der restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger und auf den ungerechtfertigten Eingriff in die von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Grundrechte des Klägers.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit, da das Kriterium der „verbundenen“ Personen auf Personen angewandt worden sei, deren Namen in der Liste der Personen enthalten seien, die restriktiven Maßnahmen unterlägen.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 31).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 1).

Klage, eingereicht am 19. Mai 2022 — PB/SRB**(Rechtssache T-293/22)**

(2022/C 257/62)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* PB (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vorsitzenden des SRB vom 16. Juli 2021 aufzuheben, mit der der Kläger nach dem Neueinstufungsverfahren 2021 nicht neu eingestuft wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des SRB vom 14. Februar 2022 aufzuheben, mit der die vom Kläger am 15. Oktober 2021 eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung, mit der er nicht neu eingestuft wurde, zurückgewiesen wurde;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Verfahrensregeln für die Durchführung des Neueinstufungsverfahrens gemäß Art. 5 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 54 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: ADB)
2. Zweiter Klagegrund: fehlerhafte Analyse von Art. 4 der ADB und fehlerhafte Bewertung des Verantwortungsgrades in Bezug auf eine Funktion und nicht in Bezug auf eine Besoldungsgruppe
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften des Gemischten Neueinstufungsausschusses und Verletzung der Pflicht zur Erstellung eines Berichts zu jeder Beurteilung
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten und der Grundsätze der Transparenz, der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit sowie Vorliegen von, zumindest objektiver, Voreingenommenheit aufgrund von Informationsmangel in mehreren Verfahrensstadien
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht und Fehler in der Liste der beurteilten Faktoren
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Anhang II der ADB und gegen das festgelegte durchschnittliche Ziel
7. Siebter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf den Fall des Klägers, seine Verdienste und sein Dienstalter im Vergleich zu den Kollegen aus derselben Direktion

**Klage, eingereicht am 20. Mai 2022 — Crush Series Publishing/EUIPO — Mediaproduccion
(The Crush Series)****(Rechtssache T-295/22)**

(2022/C 257/63)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Crush Series Publishing s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin D.-M. Belciu)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Mediaproduccion SLU (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke The Crush Series — Anmeldung Nr. 18 119 385

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. März 2022 in der Sache R 1303/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch zurückzuweisen und die Unionsmarkenanmeldung „The Crush Series“, Nr. 18 119 385, zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO und der Streithelferin die im vorliegenden Verfahren und im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. Mai 2022 — BB Services/EUIPO — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur mit Noppe auf dem Kopf)

(Rechtssache T-297/22)

(2022/C 257/64)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: BB Services GmbH (Flörsheim am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lego Juris A/S (Billund, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer Spielzeugfigur mit Noppe auf dem Kopf) — Unionsmarke Nr. 50 450

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. März 2022 in der Sache R 1355/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 50 450 für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. Mai 2022 — BB Services/EUIPO — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)

(Rechtssache T-298/22)

(2022/C 257/65)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: BB Services GmbH (Flörsheim am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lego Juris A/S (Billund, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer Spielzeugfigur) — Unionsmarke Nr. 50 518

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. März 2022 in der Sache R 1354/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 50 518 für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 23. Mai 2022 — Aven/Rat**(Rechtssache T-301/22)**

(2022/C 257/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Petr Aven (Virginia Water, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/337 ⁽¹⁾ des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufzuheben, soweit er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 ⁽²⁾ des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufzuheben, soweit sie den Kläger betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erstens liege ein Beurteilungsfehler vor. Keines der vom Rat vorgelegten Beweisstücke genüge den Anforderungen der Unionsrechtsprechung an den Standard und die Qualität von Beweisen und keine der Behauptungen aus der Begründung des Rates sei bewiesen, weshalb diese auch nicht ausreichten, um die Kriterien a) und d) des Beschlusses 2014/145/GASP in seiner damals geltenden Fassung, auf die der Rat in seiner Begründung ausdrücklich abstelle, zu erfüllen.
2. Zweitens werde, was das genannte Kriterium anbelangt, wegen einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in zweierlei Hinsicht die Einrede der Rechtswidrigkeit erhoben. Zum einen sei das Kriterium, auf das sich der Rat stütze, im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung offensichtlich ungeeignet und zum anderen bestehe die Möglichkeit, auf mildere Mittel zurückzugreifen.
3. Drittens fehle es an einer Rechtsgrundlage, da kein ausreichender Zusammenhang zwischen der Kategorie von Personen, auf die das genannte Kriterium abziele, und der Russischen Föderation nachgewiesen worden sei.
4. Viertens liege ein Beurteilungsfehler vor, da der Rat weder den Nachweis dafür erbracht habe, dass es sich bei dem Kläger um einen wichtigen Geschäftsmann handele, noch dass er über Einfluss verfüge oder in Wirtschaftssektoren aktiv sei, die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation darstellten.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 59, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 58, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. Mai 2022 — Fridman/Rat**(Rechtssache T-304/22)**

(2022/C 257/67)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Mikhail Fridman (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, soweit er den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾, soweit sie den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Beurteilungsfehler. Zum einen genüge keines der vom Rat vorgelegten Beweismittel den Erfordernissen der europäischen Rechtsprechung in Bezug auf den Beweismaßstab und die Beweisanforderungen und zum anderen sei keine der vom Rat in der Begründung angegebenen Behauptungen erwiesen, so dass keine von ihnen die vom Rat in seiner Begründung ausdrücklich genannten Kriterien a) und d) des Beschlusses 2014/145/GASP in seiner damals geltenden Fassung erfülle.
2. Einrede der Rechtswidrigkeit dieses Kriteriums wegen zweifacher Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zum einen sei das vom Rat geltend gemachte Kriterium in Bezug auf das verfolgte Ziel offensichtlich ungeeignet und zum anderen bestünde die Möglichkeit, auf mildere Mittel zurückzugreifen.
3. Fehlen einer Rechtsgrundlage, da ein hinreichender Zusammenhang zwischen der von diesem Kriterium erfassten Kategorie von Personen und der Russischen Föderation nicht nachgewiesen worden sei.
4. Beurteilungsfehler, da der Rat nicht nachgewiesen habe, dass der Kläger ein wichtiger Geschäftsmann sei, noch, dass er einflussreich sei, noch, dass er in Wirtschaftssektoren tätig sei, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmenquelle dienten.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 59, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 58, S. 1).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE